Original im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden im Rescriptenband de 1818—22 Loc. 3123.

900) 25. August 1818

starb zu Barby Frau Friederike Johanna Sophia geb. v. Werleben, Wittwe des Fürstl. Anhalt Zerbstischen Majors Leopold Heinrich v. Oppen, Besitzers des Ritterguts Barby, 67 Jahre, 9 Monat 19 Tage alt, und wurde am 28. August daselbst beigesetzt.

Pfarramtliches Original-Attest vom 28. Juli 1840 in den Acten, das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby betreffend, vom Jahre 1748 ff. s. r. Litt. B. 8a. (O. 3.) f. 188 im Lehnsarchiv des K. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

901) 2. August 1819.

Der Land- und Stadtgerichts-Director v. Fischer zu Neuhaldensleben berichtet auf Verfügung des Ober-Landgerichts zu Magdeburg vom 20. Juli 1819, die Allodifications-Verhandlung über ein Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppensches Lehn einzureichen oder Näheres zu berichten, daß eine Frau Majorin v. Oppen zu Barby wegen Allodification eines Rittergutes zu Barby, genannt der Klosterhof, sich gemeldet habe. Er überreicht die Lehnsacten mit dem Bemerken, daß außer der Majorin v. Oppen auch „eine zweite Familie v. Oppen, Friedrich Alexander zu Winkel in Sachsen und Friedrich Heinrich August v. Oppen zu Dresden" sich wegen Allodification eines Mannlehnguts zu Barby als Agnaten gerirt haben. Von einem Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen, dessen Namen das Rescript vom 20. Juli eigentlich „aufstellt", enthalte sein Verzeichniß keine Spur.

Neuhaldensleben den 2. August 1819.

Original in den v. Werleben-Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1748 ff. Litt. B. 8a. (O. 3.) f. 170. 171 im K. Ober-Landesgerichts-Archiv zu Naumburg.

902) 3. August 1819.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg übersendet dem Ober-Landgericht daselbst vol. 8—10 der v. Werlebischen Lehnsacten Tit. XX. mit dem Bemerken, daß durch kursächs. Rescript vom 4. Juni 1776 dem Heinrich Anton Albrecht v. Werleben nachgelassen sei, sein Rittergut zu Barby an seine Tochter Friederike, nunmehr verw. Majorin v. Oppen, gegen Uebernahme eines jährlichen Canons von 15 Thalern zu verkaufen, mithin das Gut dadurch die Natur eines Zinslehns angenommen habe. Nach Tit. 2 des Westfälischen Decrets vom 28. März 1809 sei es indeß, obschon der v. Oppen zwei successionsfähige Söhne Ludwig und August v. O. habe, nicht für allodificirt zu erachten. Inzwischen hätte die Regierung dem Finanz-Minister über das Verfahren in An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sehung solcher Zinslehen berichtet und werde s. Z. den zu gewärtigenden Bescheid mittheilen.

Magdeburg den 3. August 1819.

Original in den Acten, das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby betreffend, vom Jahre 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3.) f. 172 im K. Ober-Landesgerichts-Archiv zu Naumburg.

903) 4. November 1821.

Der Preuß. Generalmajor und Commandant von Silberberg v. Kiekebusch erhebt Lehnsansprüche an das v. Oppensche Gut Kiekebusch.

— Silberberg den 4. November 1821.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

904) 1821.

Der v. Oppen auf Kalke im Kreise Sorau verkauft dies Gut 1821 an einen v. Winning für 47900 Thaler.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 701 (nach urkundl. Quelle).

905) 28. März 1822.

Der Rittergutsbesitzer Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen zu Barby bittet die K. Regierung in Magdeburg, eine Entschädigung für seine am 28. Februar erloschene Gerechtigkeit der Ausübung eines Privatzolls auf der Elbe herbeizuführen.

Barby den 28ten März 1822.

Original in den Acten, die Entschädigung des v. Oppen wegen der ihm zustehenden Privatgerechtigkeit auf der Elbe betreffend, f. 1 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erwiderte die Regierung unterm 4. April (Concept Ibid. f. 3), daß, da die Zollentschädigung bei denjenigen Berechtigungen, welche den Zoll durch einen lästigen Vertrag erworben haben, stattfinde, sowohl die Erwerbsdocumente, als auch eine Uebersicht der betr. Zoll-Einnahmen von 1816—1821, nach deren Durchschnitt die Entschädigung erfolgen solle, einzureichen. Unterm 26. Mai kam der v. Oppen dieser Aufforderung nach. (Orig. f. 4.) An Stelle des Erwerbsdocuments über den Zoll war der Kaufcontract über das Rittergut zu Barby vom Jahre 1816 eingereicht worden, was die Regierung für ungenügend erklärte und den Ober-Zoll-Inspector Daubert unterm 22. August 1822 (Concept f. 5) veranlaßte, den v. Oppen zur Einreichung des Erwerbsdocuments des Vorbesitzers seines Gutes aufzuforden. Unterm 6. October 1822 theilte der v. Oppen dem Ober-Zoll-Inspector Daubert zu Calbe mit, daß er das Erwerbsdocument über den qu. Zoll nicht beschaffen könne. Er wisse nur, daß das Gut früher von der Familie v. Werleben besessen worden, die aber mit dem Vater seiner Mutter, Heinrich Anton Albrecht v. W., erloschen sei. Das Gut, auch der Klosterhof genannt, sei Mannlehn gewesen und habe 1775 auf der Apertur gestanden. Er habe jedoch vom Kurfürsten von Sachsen die Genehmigung erhalten, das Gut gegen Uebernahme eines jährlichen Canons für seine Tochter, die nachherige Frau

v. Oppen, zu erwerben, worauf er es unterm 6. Februar 1778 an sie verkauft habe, die nunmehr damit belehnt worden sei, wie die Lehnsacten ausweisen würden. Er überreicht auch Lehnbriefe über das Gut für die v. Werleben vom 1. Juni 1624, 18. Januar 1665, 24. April 1693 und 14. October 1740, worin auch der Belehnung mit dem Zolle gedacht sei. Es wurde nun von der Steuerbehörde auf Grund der Einnahme-Angabe des v. Oppen die vierjährige Durchschnittseinnahme auf 1003 Thaler 5 Groschen 4 Pf. festgestellt, welche Summe in Monatsraten vom 1. März ab an den v. Oppen ausgezahlt werden sollte. Die 4 Lehnbriefe wurden dem Finanz-Minister überreicht, der sie der Regierung unterm 8. November 1822 mit der Auflage zurückgab, nachträglich zu prüfen, ob die bisherigen Zollerhebungen auch innerhalb der Grenzen jener Berechtigung stattgefunden hätten. Nach geschehenem Bericht der Regierung erfolgte die Anweisung des Finanzministers vom 30. Januar 1823, dem v. Oppen als Entschädigung 1003 Thaler 6 Silbergroschen jährlich zu zahlen. (Ebendaselbst.)

906) 15. Juli 1823.

Der Generallieutenant v. Oppen schreibt an das Ober-Präsidium zu Magdeburg mit der Bitte, „ihm zur Auszahlung der noch restirenden Bank-„obligation von 600 Thaler und der von 1806—1813 nicht gezahlten jährlichen „Stipendiengelder" behülflich zu sein. Er habe nun schon lange auf die Erfüllung des ihm gegebenen Versprechens gewartet und inzwischen die Zinsen verloren. Wäre seine Lage weniger beschränkt, so würde er nicht mit diesem Gesuch lästig fallen und auf andere Weise seinen Zweck zu erreichen suchen, aber „Holland sei etwas in Noth". Er vertraue auf ihn als einen sehr bewährten Helfer.

Siede den 15ten Juli 1823.

Original f. 1. 2 der Acten der Commission zur Regulirung der Westfälischen Staatsschulden Lit. G. Nr. 4 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erging unterm 10. August ein Erlaß an die Regierung zu Magdeburg, schleunigst die Zahlung der bis zum 1. November 1813 rückständigen Stipendiengelder zu reguliren, in Gemäßheit der Verfügung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. Januar ej. a. Dies wurde dem General v. Oppen unter diesem Datum mitgetheilt und ihm zugleich eröffnet, daß der Ober-Präsident die Auszahlung der aus der Bankobligation herrührenden 600 Thaler Gold nicht veranlassen könne, da, wie ihm schon mitgetheilt worden, dieses Capital zu den Centralschulden des ehemaligen Königreichs Westfalen gehöre, deren Berichtigung von den zu erwartenden Beschlüssen derjenigen Staaten abhänge, welche die einzelnen Theile dieses Königreichs wieder in Besitz genommen haben, worüber gegenwärtig noch in Berlin verhandelt werde. Ibid. f. 3. 4. Hierauf empfing der General v. O. die rückständigen Stipendiengelder von 935 Thaler in Gold, übersandte d. Gatersleben den 12. August 1823 dem Ober-Präsidenten die Quittung mit Danksagung und der Bitte, sich auch seiner Sache wegen der Bankobligation anzunehmen. Ibid. f. 5.

907) 7. September 1823.

Bericht der K. Regierung zu Magdeburg an das K. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen daselbst. Die Fonds, welche der v. Oppenschen Familie zurückzugewähren seien, bestehen 1) in einem Capital von 5500 Thalern in Gold, welches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Extraordinarien-Rechnung des ehemaligen Domcapitels zu Halberstadt zu 4 Procent zinsbar belegt gewesen und wovon die Zinsen von dem genannten Domcapitel bis zum 7. Februar berichtigt worden seien. 2) In Verfolg des Rescripts der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. Januar 1823 sei dieses Capital der v. Oppenschen Familie dadurch überwiesen worden, daß ihr die Obligation des Domcapitels vom 7. Februar 1811 ausgehändigt und das Capital von 5500 Thalern in Gold auf den Passiv-Capitalien-Etat pro 1824/26 übernommen sei und es komme daher nur noch auf die Berichtigung der von diesem Capital noch rückständigen Zinsen an. Die Zinsen seien vom 5. November 1813 ab vollständig berichtigt, dagegen seien solche vom 7. Februar 1812 bis Ende October 1813, also für 1 Jahr 8⁴/₅ Monat im Betrage von 384 Thalern 24 Sgr. in Gold noch rückständig und der v. Oppenschen Familie aus dem Westfälischen Rückständefond zu zahlen. 3) in einem Capital von 600 Thalern in Gold bei der K. Bank aus der Obligation vom 28. März 1798 Litt. F. Nr. 88468 zu 2½ Procent nebst den seit dem 28. März 1806 davon rückständigen Zinsen. Dies Capital sei indeß an den Preußischen Staat nicht überkommen, sondern nach der Aufhebung des Domstifts Halberstadt von der Regierung des ehemaligen Königreichs Westfalen als Zahlungsmittel benutzt. Der Staat habe keine Verpflichtung zum Ersatz dieses Capitals und der rückständigen Zinsen, weshalb es der v. Oppenschen Familie überlassen bleiben müsse, Capital und Zinsen bei der Westfälischen Centralschuld zu liquidiren. 4) in einem Baarbestande von 57 Thlrn. 15 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant, welcher laut Rechnung pro Michaelis 1811—1. Juli 1812 an die damalige Westfälische Domänen-Kasse abgeführt, mithin der v. Oppenschen Familie aus dem Westfälischen Rückstände-Fonds zu erstatten sei. Im Ganzen habe also dieser Fonds an die v. Oppensche Familie 449 Thlr. 2 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Courant zu zahlen. Außerdem habe das ehemalige Domstift zu Halberstadt dem v. Oppenschen Testaments-Register zur Bestreitung der Ausgaben einen jährlichen Zuschuß von 35 Thlrn. 14 Gr. 6 Pf. bewilligt gehabt, welche jährlich zu Ostern aus dem domcapitul. Sammel-Register gezahlt worden und Ostern 1812 zum letzten Male entrichtet seien. Ob und welche Verpflichtungen das ehemalige Domstift zu Halberstadt zur Bewilligung dieses seit 1801 gezahlten Zuschusses gehabt habe und ob der Staat nach Aufhebung des Domstifts eine rechtliche Verpflichtung zur Fortzahlung dieses Zuschusses habe, werde jetzt erörtert. Schließlich wird noch bemerkt, daß, wenn der v. Oppenschen Familie die obigen Zinsen und Rechnungsschulden gezahlt seien und sie darauf wegen ihrer Ansprüche vollständig befriedigt sei, sie dem Domänenfonds diejenigen Legate und Gelder zu erstatten habe, welche von demselben im Zeitraum vom 1. November 1813 bis ult. December 1823 mit 421 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. Courant an die v. Oppenschen Legatarien gezahlt seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 6—8 der Acten (wie Nr. 906). Beigelegt ist die Uebersicht der der Oppenschen Familie aus dem Rückstände-Fonds gebührenden Gelder. Hierauf verlangte der Ober-Präsident von der Regierung unterm 18. November 1823 Bericht über die obige Verpflichtung des Staats zur Zahlung der jährlichen 35 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. Ibid. f. 8v. Vergl. Nr. 910.

908) 14. November 1823.

Der Generallieutenant v. Oppen an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen. Er bittet um Rath und That in Betreff der noch immer verzögerten Auszahlung der Bankobligation von 600 Thlrn. und der aus früherer Zeit noch restirenden 472 Thlr. 11 Gr. Es seien jetzt mehrere Stipendiaten und Forderungen zu befriedigen und er sei in Verlegenheit, um so mehr, als die Regierung in ihrem Schreiben vom 7. September die Rückzahlung von 421 Thlrn. 27 Sgr. verlange. Bei dem großen Vertrauen zu ihm habe er die Sache Niemand anderem vorgelegt; er möge doch einem alten Soldaten helfen.

Siede den 24ten November 1823.

Original f. 10. 11 der Acten (wie oben Nr. 906). Hierauf erhielt er zur Antwort unterm 18. November ej. a., daß zwar von der Regierung in Betreff der Ansprüche der Familie v. Oppen aus der Westfälischen Periode an ihn, den Ober-Präsidenten, Bericht erstattet sei, daß indeß die Regulirung der Sache nach den bezüglichen Bestimmungen so lange auf sich beruhen müsse, bis die zur Anmeldung aller derartigen Ansprüche festgesetzte Präclusivfrist mit dem 31. December abgelaufen sei. Wenn in Berlin die Prüfung obiger Forderungen an die aufgehobenen Stifter und Klöster in der bezüglichen Liquidation erfolgt sein würde, dann werde er sich beeilen, das Erforderliche wegen der Zahlung der rückständigen Zinsen mit 38 Thlrn. 24 Gr. 6 Pf. und der Obligation von 600 Thlrn. zu veranlassen, wovon aber die zu erstattenden Legatengelder mit 421 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. in Abzug kommen müßten. (Ibid. f. 12.)

909) 23. December 1823.

Der Justiz-Commissarius Heine in Halberstadt an das K. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Die Familie v. Oppen habe die Administration des vom weiland Domdechanten Matthias v. Oppen errichteten Familienfideicommisses erstritten und sei ihm eine zu diesem gehörige, vom ehemaligen Domcapitel zu Halberstadt unterm 7. Februar 1801 über 5550 Thlr Gold ausgestellte Obligation ausgehändigt worden. Diese habe sich bisher im Besitze des Seniors der Familie, Majors v. O. zu Alt-Gattersleben befunden; der zeitige Senior sei der Generallieutenant v. Oppen auf Siede bei Berlinichen. Für den Fall, daß die obige Obligation solche Ansprüche in sich schließe, welche vor Ablauf dieses Jahres behufs Verschreibung angemeldet werden müssen, wolle er, mit der Erhebung der Zinsen beauftragt, die obige Forderung zur Aufrechterhaltung der der Familie v. Oppen zustehenden Ansprüche hiermit liquidiren.

Halberstadt den 23sten December 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original f. 13 der Acten (u. s. w. wie oben Nr. 906). Hierauf erfolgte unterm 27. December ejd. a. der Bescheid, daß die obige Forderung auf den Staats-Passivcapitalienfonds pro 1824/26 gebracht worden sei und daher bei dem Liquidationsverfahren nicht berücksichtigt werden könne. (Concept Ibid. f. 14.)

910) 7. Januar 1824.

Bericht der Königl. Regierung 2. Abtheilung an das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen auf dessen Verfügung vom 18. November v. J. Der Staat sei zur Fortzahlung des vom Domcapitel zu Halberstadt ehemals bewilligten, auf das Sammelregister übernommenen und von 1801—1811 fortlaufend gezahlten Zuschusses zum v. Oppenschen Testamentsfond im Betrage von 35 Thlrn. 14 Gr. 6 Pf. nicht verpflichtet. Es habe damit folgende Bewandtniß. Es hätte sich nach Anzeige des Rendanten der fraglichen Testamentsstiftung ergeben, daß die Rechnung pro 1800/1801 mit einem Einnahme-Ueberschuß von 88 Thlrn. 5 Gr. 5 Pf. Gold und 331 Thlrn. 4 Gr. 2 Pf. Courant abschließe, dagegen zur Bestreitung der Ausgaben ein Deficit durch den gesunkenen Zinsfuß der ausgeliehenen Capitalien vorhanden sei. Auf die Anfrage, ob das Testamentsregister diesen Ueberschuß und auch dieses Deficit übernehmen solle, bis zu der Zeit, wo der Zinsfuß wieder gestiegen oder die Capitalien zu höheren Zinsen untergebracht werden könnten, habe das Domcapitel entschieden. Da die Einnahmen des Oppenschen Testamentsregisters gleichwie die des domcapitularischen Sammelregisters zu Stipendien und anderen wohlthätigen Zwecken dienten und letzteres bedeutende jährliche Ueberschüsse erhalte, sei ein Capitelsbeschluß am 14. October 1801 erfolgt, daß der Vorschuß des Rendanten aus dem Sammelregister vergütet und aus diesem Register jährlich an das Oppensche Testamentsregister, so lange es erforderlich, 35 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. gezahlt werden sollten. Demnach würde die v. Oppensche Familie dem Staate den obigen Einnahme-Vorschuß von 88 Thlrn. 5 Gr. 8 Pf. Gold und 331 Thlrn. 4 Gr. 2 Pf., sowie die vom Domcapitel in den 10 Jahren von 1801—1811 aus dem Sammelregister zuschußweise gezahlten 356 Thlr. 1 Gr. zu erstatten haben, sodaß die Vorschüsse, welche die v. Oppensche Familie dem Westfälischen Rückstände-Fonds zu erstatten habe, 88 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. Gold und 687 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. Courant oder mit dem Goldagio von 10 Procent 784 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. betragen. Dagegen habe die v. Oppensche Familie aus dem Rückstände-Fonds zu fordern (laut Berichts vom 7. September 1823) 443 Thlr. 9 Gr. Gold und 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Courant oder mit dem Goldagio von 10 Procent 487 Thlr. 21 Gr. 3 Pf., mithin dem obigen Fonds noch zu erstatten 296 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. Das Ober-Präsidium wolle wegen der Erstattung das Nöthige verfügen.

Magdeburg den 7ten Januar 1824.

Original f. 15—17 der Acten (wie oben Nr. 906). Abschrift des oben allegirten Capitelsbeschlusses vom 14. October 1801 Ebendas. f. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

911) 25. Juli 1824.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen übersendet dem Generallieutenant v. Oppen auf Siede eine Berechnung der Oppenschen Testamentarien für das ehemalige Domkapitel zu Halberstadt (wonach sich die Forderung auf 1273 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., nach Abzug der Gegenforderung des Domcapitels, jetzt des Westfälischen Rückstandsfonds von 784 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. auf 488 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. beläuft) mit dem Ersuchen, sich über die Richtigkeit zu erklären. Er bemerke, daß „darauf" noch aus der Periode vom 13. November 1813 bis Ende December 1823 421 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgehen, welche nach einer Mittheilung der hiesigen Regierung vom 7. September 1823 den v. Oppenschen Legatarien bereits gezahlt worden seien, und daß wegen des Residuums höhern Orts auf eine ausnahmsweise Zahlung des Letztern angetragen werden solle, da bis jetzt betr. Bestimmungen noch nicht vorlägen.

Magdeburg den 25. Julii 1824.

Concept f. 22v. 23 der Acten (wie oben Nr. 906). Nach bald darauf erfolgter Anzeige, daß er die Angelegenheit seinem Sachwalter, Justizcommissarius Heine in Halberstadt zur weitern Veranlassung übergeben habe, schreibt der General v. Oppen unterm 18. September 1824 an den Ober-Präsidenten. Er sei von der Regierung erinnert worden, die Vollmachten seiner Söhne zur Erhebung der Zinsen einzureichen. Er erwarte sie seit sechs Wochen aus Jütland zurück und nur eine bedeutende Krankheit könne seinen ältesten Sohn von der Uebersendung abgehalten haben; er bittet, ihn daher zu entschuldigen und bei der Regierung sein Fürsprecher zu sein. Sehnsüchtig erwarte er durch seine Güte die Auszahlung der Bank-Obligation. Es sei hart, in diesen geldarmen Zeiten eine Summe zahlen zu sollen, wenn man noch eine bedeutend höhere zu fordern habe. Er wolle nicht vorher wieder Zinsen beziehen, als bis jene Schuld getilgt sei und hoffe auf die Erfüllung der Zusage, ihm zu dem Gelde zu verhelfen; es seien ihm viele auf Gatersleben stehende Capitalien gekündigt worden, und er sei durch die Erbschaft in die Klemme gerathen. Wenn nicht früher, so hoffe er ihn zum Wollmarkte wieder zu sehen, der durch seine (des Ober-Präsidenten) Kraft und Fürsorge berühmt geworden sei. Die Berliner seien böse darauf. Doch werde der Ober-Präsident sich auch ferner des Marktes annehmen und ihn immer besser sich gestalten lassen. (Original Ebendas. f. 26. 27.) Unterm 5. October antwortete der Ober-Präsident, daß der Justizcommissar Heine eine Erklärung über die obige Rechnung noch nicht abgegeben habe. (Concept f. 28.)

912) 29. October 1824.

Bericht des Justiz-Commissars Heine zu Halberstadt als Mandatars der Interessenten des v. Oppenschen Familien-Fideicommisses an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Der Generallieutenant v. Oppen erkenne die dem Schreiben vom 25. Juli 1824 beigefügt gewesene Berechnung als richtig an, bis auf den Punkt der Gegenforderung von 784 Thlrn. 8 Gr. 10 Pf. und daß er den Antrag auf baldige Zahlung des Rückstandes wiederhole. Die Interessenten hätten als richtig angenommen, daß sie zur Zahlung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 421 Thlrn. 27 Gr. 6 Pf. nach Mittheilung der Regierung zu Magdeburg verpflichtet seien. In den in seinen (des ꝛc. Heine) Händen befindlichen Acten finde sich nichts, was es für eine Bewandtniß mit der obigen Summe von 784 Thlrn. 8 Gr. 10 Pf. habe. Er bitte daher um Aufklärung hierüber.

Halberstadt den 29ten October 1824.

Original f. 29. 30 der Acten (wie oben Nr. 906). Hierauf wurde dem J.-C. Heine unterm 23. November ej. a. Abschrift des Berichts der Regierung zu Magdeburg vom 7. Januar 1824 zugefertigt. (Concept f. 31.) Nunmehr erkannte Heine die fragliche Berechnung in einem Schreiben vom 6. December 1824 als richtig an. (Ibid. f. 32.)

913) 14. December 1824.

Bericht des Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen an den Wirkl. Geh. Staats- und Minister der Finanzen v. Klewitz in Berlin: Ein Matthias v. Oppen habe durch Testament vom 25. März 1621 bedeutende Capitalien zur Errichtung eines Stipendiums für Studirende aus der v. Oppenschen Familie ausgesetzt und die Administration dem Domcapitel zu Halberstadt übertragen. Nach Aufhebung desselben habe die Familie die Verwaltung der lediglich zu ihren Gunsten gemachten Stiftung reklamirt und deshalb bei dem Civil-Tribunal in Halberstadt gegen die dortige Domainen-Direction Klage erhoben, sei aber durch Erkenntniß vom 24. Februar 1812 abgewiesen worden. Auf die dagegen eingelegte Appellation habe der 2. Senat des inzwischen errichteten Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg den Tenor des Erkenntnisses reformirt und bestimmt, „daß Fiskus verbunden sei, den „4 ältesten Mitgliedern des v. Oppenschen Geschlechts die Administration des qu. „Testaments-Registers unter Oberaufsicht der vom Staate angeordneten Behörde „zu überlassen, daher sämmtliche zu diesem Register gehörige Documente und „baaren Gelder herauszugeben seien" und sei dieses Erkenntniß in der Revisions-Instanz vom Ober-Tribunal bestätigt worden. Namens der gedachten v. Oppenschen Familienglieder habe nun der Generallieutenant v. Oppen darauf angetragen, ihnen die Ansprüche aus der Westfälischen Regierungs-Periode zurückzugewähren und habe das Ober-Präsidium die anliegende Berechnung darüber aufstellen lassen, die mit dem Antrage überreicht werde, die 488 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., da der Anspruch auf sie rechtskräftig gegen den Preuß. Fiskus feststehe und da diese Summe als zu den Centralschulden des erloschenen Königreichs Westfalen gehörig angesehen werden müsse, vorschußweise zur Berichtigung gelangen zu lassen.

Magdeburg den 14. December 1824.

Concept f. 33 der Acten (wie oben Nr. 906). Dem Generallieutenant v. Oppen wurde von diesem Antrage Kenntniß gegeben. (Ibid. l. c.)

914) 8. Januar 1825.

Der Generallieutenant v. Oppen schreibt an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen unter Danksagung für dessen jüngstes Schreiben und bittet, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung in Magdeburg zur Nachsicht zu mahnen und den Termin zur Zahlung der Familienschuld so lange hinauszuschieben, bis der Staat seiner Verpflichtung gegen die Familie nachgekommen sei. Der Termin sei auf den 1. Februar angesetzt.

Siede den 8ten Jan. 1825.

Original f. 35 der Acten (wie oben Nr. 906). Dem entsprechend erließ der Ober-Präsident unterm 16. Januar eine Verfügung an die Regierung unter Hinweis auf seinen Antrag beim Finanzminister. Der Generallieutenant v. Oppen wurde gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt. (Ibid. f. 36.)

915) 12. Januar 1825.

Rescript des Geh. Staats- und Finanz-Ministers v. Klewitz an das Ober-Präsidium zu Magdeburg. Aus dem anliegenden Bericht vom 14. December und dem abschriftlich eingereichten Erkenntnisse folge zwar, daß der Fiskus gehalten sei, den 4 Aeltesten des Oppenschen Geschlechts die Administration der Testamentsstiftung des Matthias v. Oppen vom Jahre 1621 zu überlassen und ihnen alle darauf bezüglichen Documente und Gelder herauszugeben, nicht aber, daß sofort für das, was während der vormaligen westfälischen Regierung resp. eingegangen und verwendet oder nicht gezahlt worden sei, aus Preuß. Staatskassen Entschädigung geleistet werden müsse. Eine solche Entschädigungsforderung an diese Kassen stehe keineswegs rechtskräftig fest und könne auch nicht anerkannt werden, da, wie auch das Ober-Präsidium bemerke, ein solcher Anspruch zu den Capitalschulden des Königreichs Westfalen gehöre. Eine solche Schuld sofort als Preußische Staatsschuld anzuerkennen, dazu sei das Finanz-Ministerium nicht ermächtigt und dasselbe würde nicht allein ein darüber sprechendes gerichtliches Erkenntniß nur als ein Document ansehen können, das künftig vielleicht nach erfolgter Allerhöchster Entscheidung über die Westfälischen Central-Schulden der Liquidation zu Grunde gelegt werden könnte, indeß auch jedem gerichtlichen Verfahren, das jetzt eingeleitet werden sollte, der Königlichen Cabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 zufolge widersprechen müßte. Ebensowenig sei das Finanz-Ministerium autorisirt, eine solche Forderung vorschußweise berichtigen zu lassen. Dem Ober-Präsidium werde überlassen, sich auf die von dem Generallieutenant v. Oppen gestellten Anträge zu erklären.

Berlin 12. Januar 1825.

Original f. 37 der Acten (wie oben Nr. 906). Demgemäß wurde der General v. O. vom Ober-Präsidium unterm 15. Januar beschieden, namentlich daß eine vorschußweise Zahlung der 488 Thlr. 29 Gr. 10 Pf. nicht stattfinden könne. Es wird bedauert, daß die angelegentliche Verwendung keinen bessern Erfolg gehabt habe. Der Anspruch möge bis zu der hoffentlich bald erfolgenden Regulirung der Centralschulden des ehem. Königreichs Westfalen auf sich beruhen. (Concept Ebendas. f. 38.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

916) 29. Mai 1825.

Der Generallieutenant v. Oppen bittet den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen dringlichst, zu veranlassen, daß seine Forderung von den Zinsen der 5000 Thaler, die bereits wieder fällig seien, oder im Ganzen von den Geldern abgetragen werde, die er noch zu fordern habe. — Baares Geld sei hier nicht aufzutreiben, ein Gut nach dem andern komme unter Sequester; von dem gepriesenen Gatersleben erhalte er nur Rechnungen über Prozeßkosten, welche die Allodial-Erben seines Bruders verursachten. Er ließe diesen Brief von seiner Gemahlin schreiben.

Siede den 29ten Maii 1825.

Original f. 39. 40 der Acten (wie oben Nr. 906). Inzwischen war der Justizcommissar Heine als Oppenscher Mandatar von der Regierung zu Magdeburg an die Zahlung der 421 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. erinnert worden. (Abschrift Ebendas. f. 41.) Der Ober-Präsident rescribirte an die Regierung zu Magdeburg unterm 10. Juni 1825 im Sinne der Bitte des Generals v. Oppen und theilte ihm Abschrift des Erlasses mit. (Concept Ebendas. f. 42.)

917) 8. September 1825.

Der Staats- und Finanzminister v. Motz rescribirt an den Wirkl. Geh. Staatsminister und Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen v. Klewitz zu Magdeburg, daß er beabsichtige, über den vom Ober-Präsidium der Provinz Sachsen im Bericht vom 14. December 1824 zur Sprache gebrachten Anspruch der v. Oppenschen Familie auf Gewährung dessen, was die ehemalige Westfälische Regierung von dem zum v. Oppenschen Testaments-Register gehörigen Fond eingezogen habe und resp. auf den fälligen Zinsenersatz Allerhöchsten Orts Vortrag zu halten, doch wünsche er mit Bezug auf die jenem Berichte beigefügte Liquidation nähere Auskunft, ob die qu. Angelegenheit noch in derselben Lage sich befinde und die dort aufgeführten Gegenforderungen des Westfälischen Rückständefonds inmittelst ganz oder zumtheil gezahlt worden seien. Auch wolle der Ober-Präsident eine attestirte Nachweisung der v. Oppenschen Forderung einreichen.

Berlin den 8ten September 1825.

Original f. 43 der Acten (wie oben Nr. 906). Die obige Nachweisung liegt im Concept f. 44. 45 dabei, wonach die v. Oppensche Familie deductis deducendis noch 488 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. zu zahlen habe. Hierauf berichtete der Ober-Präsident an den Finanzminister (Concept Ibid. f.46) unterm 14. October, daß die Sache sich zur Zeit noch in der Lage wie beim Erlaß des Rescripts vom 12. Januar c. befände. Auch sei inzwischen die Gegenforderung des Westfälischen Rückstände-Fonds nicht berichtigt worden. Hierauf rescribirte der Finanzminister an den Ober-Präsidenten unterm 24. December 1826 (Original Ibid. f. 47), daß der Generallieutenant v. Oppen die endliche Regulirung der fraglichen Angelegenheit wieder in Anregung gebracht habe und nunmehr veranlaßt sei, eine förmliche Liquidation dieser Ansprüche bei der K. Regierung zu Magdeburg einzureichen. Der Ober-Präsident möge die Prüfung dieser Liquidation veranlassen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und demnächst sich äußern. Auf Grund der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. August 1825 wegen Regulirung der Schulden der im Umfange des ehemaligen Königreichs Westfalen belegenen einst bestehenden geistlichen Congregationen werden die qu. Ansprüche, auch abgesehen von der allgemeinen Regulirung des Preußen zur Last fallenden Antheils der westfälischen Centralschulden, schon jetzt beseitigt werden können. Der Generallieutenant v. O. empfahl in einem Schreiben vom 28. Januar, aber erst am 24. März eingegangen (Original Ibid. f. 54. 55), dem Ober-Präsidenten die Heinesche Liquidation zur Berücksichtigung und Befürwortung. Seine einst so begüterte Familie sei jetzt arm, nicht allein durch das Stipendium, sondern auch durch die Nachlässigkeit der Vorfahren und manchen Betrug der sog. Rechtsgelehrten und Gewalthaber. Er liebe keine Klagen und wolle sie auch nicht vorbringen, obschon ihn seine 50jährigen treuen Dienste und viele Wunden dazu wohl berechtigten. Hierauf erwiderte der Ober-Präsident v. Klewitz dem Generallieutenant v. Oppen unterm 26. März 1827, daß er zur Zeit für die Befriedigung der Forderungen aus dem v. Oppenschen Testamentsregister, derenthalben der Justiz-Commissar Heine in Halberstadt eine Eingabe an ihn gerichtet, zu seinem Bedauern nicht wirksam sein könne, da eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar c. Bestimmungen über die Liquidation der Westfälischen Centralschulden, zu welchen die fragliche Forderung gehöre, enthalte und demgemäß die Feststellung der anzumeldenden Forderungen durch eine besondere Commission erfolgen solle. Diese Liquidations-Behörde werde in dem nahe bevorstehenden Aufruf der Westfälischen Central-Gläubiger näher bezeichnet werden und er könne nur rathen, die betr. Forderungen ohne Rücksicht auf die stattgehabten Verhandlungen mit dem Ober-Präsidium bei der gedachten Liquidationsbehörde anzumelden. (Concept Ibid. f. 56.)

918) **19. März 1827.**

Der Justiz-Commissarius Heine in Halberstadt überreicht dem Ober-Präsidium zu Magdeburg 1) die Liquidation der Ansprüche der v. Oppenschen Familie an den Westfälischen Staat aus der Zeit der Aufhebung des Domcapitels zu Halberstadt, abschließend auf 1655 Thlr. Gold und 2 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Courant und 2) eine Compensations-Berechnung der Forderungen des v. Oppenschen Geschlechts an die Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg und umgekehrt dieser an die Familie v. Oppen, wonach die genannte Kasse ult. December 1826 noch herauszuzahlen habe 405 Thaler Gold und 2 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. Courant. Er erhärtet die einzelnen Posten bezw. die ganze Berechnung und motivirt sie mit dem Antrage, daß der Betrag ad 1 dem Generallieutenant v. Oppen gezahlt, die Forderung der Familie an den Westfälischen Staat ad 2 anerkannt und deren Zahlung an den Generallieutenant v. Oppen veranlaßt werde.

Halberstadt den 19. März 1827.

Original f. 48—53 der Acten (wie oben Nr. 906).

919) **23. September 1827.**

„Herr Heinrich Ferdinand v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann außer Diensten, Ritter des Johanniter-Ordens, auch Erb-, Lehn- und

Gerichtsherr auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelien, starb den 23. September (1827) Vormittags 9 Uhr an Alter und Schwachheit im 80. Jahre. Er war zu Kienitz 1749 den 4. December geboren. Er hinterläßt seine Gemahlin, Frau Caroline v. Oppen geb. v. Huldenberg, 3 majorenne Töchter, davon 2 verheirathet und eine in Pension ist, und 2 minorenne Söhne. Mit einer Trauerrede von Herrn Superintendenten Erler im Saale gehalten und in der Kirche vom Prediger Hugo ins Gewölbe beygesetzt".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

920) 16. October 1827.

Rescript des Finanzministeriums, General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten, an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Geh. Staatsminister v. Klewitz, in Magdeburg mit dem Ersuchen um baldige Nachricht über die Lage der Oppenschen Stipendiensache, da der Generallieutenant v. Oppen dieselbe neuerdings wiederholt dringend in Anregung gebracht habe, sowie mit dem Bemerken, daß die Liquidation seiner Forderungen bereits eingereicht sei. Falls die Sache aber schon der Liquidations-Commission in Stendal vorliege und an diese überhaupt abgegeben sei, werde anheim gestellt, dem General v. Oppen von dem Inhalt des gegenwärtigen Schreibens Kenntniß zu geben.

Berlin den 16ten October 1827.

Original f. 57 (wie oben Nr. 906). Die Sache schwebte damals schon bei der gedachten Commission, welche Abschrift des vorstehenden Schreibens erhielt. Vorstellung des Generallieutenants v. O. vom 7. October 1827 an den Ober-Präsidenten v. Klewitz, daß ihm die Regierung zu Magdeburg unterm 13. November aufgegeben habe, nunmehr sofort die derselben schuldigen 421 Thlr. 27 Gr. 6 Pf. zu berichtigen, und er solle doch erst, nachdem dies geschehen, die Zahlung seiner Forderung an den Staat von 770 Thlrn. Gold empfangen. Dies mache Vollmacht und Reisen nöthig und daher Kosten, die er bei geringem Vermögen und einer Zahl von 10 Kindern zu ersparen wünsche. Er bittet daher, zu vermitteln, daß ihm die Regierung gegen beigefügte Quittung die schuldigen 770 Thaler zahle und davon ihre Forderung abziehe. Er habe sich deshalb an den Ober-Präsidenten gewendet, weil er nicht gefürchtet hätte, von der Regierung eine abschlägige Antwort zu erhalten. (Original f. 58. 59.) Hierauf erfolgte unterm 26. December 1827 (Concept Ibid. f. 60) der Bescheid, daß die Regierung die von dem Stiftungs-Capital der 5550 Thaler Gold bis zum 1. Juli 1824 unerhoben gebliebenen Zinsen mit 777 Thalern an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt (als Oberaufsichts-Behörde über die v. Oppensche Testamentsstiftung) zahlen lassen wolle und unterm 14. d. Mts. das Erforderliche angeordnet habe. Aus diesem Grunde könne an ihn selbst auf Grund der anbei zurückerfolgenden Quittung Zahlung nicht geleistet werden. (Concept Ibid. f. 60.) Hiermit brechen die Acten ab.

921) 20. April 1830.

Königl. Preuß. Lehnbrief für Karl Friedrich Ernst v. Oppen über das im Kreise Kalau belegene Rittergut Kiekebusch.

— Frankfurt den 20. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 25. Februar 1830 hatte er die Lehn gemuthet. Später kam das Gut an die v. Bomsdorff. Berghaus Landbuch d. Mark Brandenburg III. p. 578.

922) 3. Juli 1832.

Testament der verwittweten Generalin Caroline v. Oppen geb. Wagen, die ihre Kinder zu Erben einsetzt, nämlich 1) Louise Anna Juliane, 2) den Major Joachim Heinrich v. Oppen in Ortelsburg, 3) Juliane Auguste v. O. in Berlin.

Original nebst betr. Testamentsacten im K. Oberlandesgerichts-Archiv zu Königsberg in Preußen. Sie starb am 5. December 1841, 83 Jahr alt, zu Braunsberg an Altersschwäche und wurde daselbst begraben. Die älteste Tochter hatte den Capitain Runge zur Ehe. Mittheilung des Herrn Majors Gallandi in Königsberg.

923) 20. Mai 1833.

Immediat-Gesuch des Majors a. D. v. Oppen zu Clarisholm bei Randers in Dänemark an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen. Nachdem Letzterer ihm als damaligem Adjutanten der 13. Division im Jahre 1819 die Verheirathung mit einem Fräulein v. Schilden gestattet und ihm bald darauf die Entlassung aus dem Preußischen Militärdienste als Major ertheilt, habe seine Ehefrau das im Königreich Dänemark belegene v. Schilden-Jütländische Fideicommiß geerbt, dessen Besitzer es zur Pflicht gemacht sei, den Namen und das Wappen der Familie v. Schilden zu führen, wozu sämmtliche Mitglieder der Familie ihm ihre Zustimmung ertheilt haben, demzufolge er den König um Allerhöchste Genehmigung bittet.

Clarisholm bey Randers in Dänemark 20ſten Maii 1833.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Juni 1833 an den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Grafen zu Sayn-Wittgenstein, daß dem Gesuch entsprochen worden sei und er die betreffende Urkunde zur Vollziehung vorzulegen habe. (Original Ebendas.) Das genannte Rescript vom 22. Juni 1833 an den Major v. Oppen, daß sein Gesuch genehmigt sei und er die zur Ausfertigung des Patents erforderliche Zeichnung und Beschreibung der beiden Wappen einzusenden, auch seine Taufnamen mitzutheilen habe. (Concept Ebendaselbst.)

924) 25. December 1833.

Königliche Dänische Genehmigung für Karl August Rudolph v. Oppen, Erbherrn auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt und Gemahl der Rosalie v. Friccius-Schilden, geschiedene v. Schilden, auf Haseldorf, Namen und Wappen des Geschlechts v. Friccius-Schilden mit den seinen zu vereinigen.

Wappenbuch des Schleswig-Holsteinschen Adels, herausgegeben von Gritzner und Hildebrandt, Nürnberg 1870 S. 18. Tab. XV. mit der Bemerkung, daß das 1740 den v. Friccius verliehene Wappen auf Weiß einen laufenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fuchs natürlicher Farbe und auf dem gekrönten Helm einen gr. Zweig mit 3 gelben Eicheln zeige, sowie daß die Helmdecken roth und weiß seien.

925) **1833.**

Der Lieutenant v. Oppen verkauft das Rittergut Kl. Gandern (im Kreise Sternberg) für 14050 Thlr. an den Hauptmann Heinrich Rittwagen.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 304 (nach urkundl. Quelle). Vergl. Ebendas. III. S. 277.

926) **18. September 1836.**

Testament der verwittweten Frau Caroline Franziska Henriette v. Oppen geb. v. Huldenberg. Nach einer demüthigen, Gott und ihren Eltern dankenden Einleitung setzt sie zu Erben ihres gesammten Nachlasses ein ihre Kinder 1) Wilhelmine verehel. Baroneß v. Rechenberg geb. v. Oppen, 2) Emilie verehel. Sack geb. v. Oppen, 3) Elisabeth Friederike v. Oppen, 4) Ludwig Heinrich Wilhelm v. Oppen und 5) Albert Hermann Ferdinand v. Oppen zu gleichen Theilen. Bei Berechnung der Erbportion der Kinder soll das Gut Ober- und Nieder-Neukirch nebst allem Zubehör und Inventar, dem Schlosse und dem silbernen vergoldeten Taufgeschirr und zwei dergl. Präsentirtellern (die als Fideicommiß bei der Familie bleiben sollen) zu einem Preise von 154000 Thaler gerechnet werden, als wofür es ihr Bruder (sie nennt ihn im Eingange G. E. C. B. v. Huldenberg † 4. Mai 1812) von seinen Geschwistern in der Erbtheilung erhalten habe. Für diesen Preis soll es ihr zweiter Sohn Albert Hermann Ferdinand v. O. erhalten. Das Gut soll zwar bei der Familie bleiben, aber wenn gebieterische Umstände es erfordern, auch veräußert werden dürfen 2c. 2c. 2c.

Neukirch und Dresden den achtzehnten September 1836.

Unterzeichnet von ihr und ihrem Curator Heinrich Anton v. Zeschau. Begl. Auszug v. J. 1840 in den Acten Rep. 100. II. O., die Annahme des Namens und Wappens der v. Huldenberg Seitens des Referendars v. Oppen betreffend, f. 4. 5 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

927) **14. December 1836**

„starb zu Barby Johann Heinrich August Gottfried v. Oppen ohne Hinterlassung einer Wittwe und Kinder und wurde am 17. December begraben".

Pfarramtliches Original-Attest in den Lehnsacten des v. Werleben-Oppenschen Lehnguts zu Barby v. J. 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3) f. 188 im Archiv des K. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

928) **11. Januar 1837.**

Subhastationsurtheil betreffend die Güter Groß- und Klein-Gandern. Der Erlös wird unter die 5 Geschwister v. Oppen wie folgt vertheilt. Es fallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Majorin v. Görtz, Erneſtine Karoline Johanna Juliane geb. v. Oppen 2682 Thlr. 15 Gr. 7 Pf., auf die Frau v. Kalckreuth (Gemahlin des Lieutenants Friedrich v. K. auf Stentſch), Emilie Erneſtine Luiſe geb. v. O. 3180 Thlr. 17 Gr. 2 Pf., Leopoldine Erneſtine v. O. 3180 Thlr. 17 Gr. 2 Pf., Mathilde Henriette v. O. und Ida Friederike v. O. auf jede ebenſoviel. Das Vatererbe beträgt 36579 Thlr. 19 Gr. 1½ Pf. Für den Ausfall von 15404 Thlr. 24 Gr. 3 Pf. werden ihnen die Güter Rießnitz, Leichholz und Barſchſee verpfändet, deren Beſitzer, Rittmeiſter Adolf Ernſt v. O., zur Zahlung obiger Summe verpflichtet iſt. Seine Gemahlin iſt Louiſe Sophia Juliane geb. v. Hanſtein.

— Cüſtrin den 11. Januar 1837.

Aus den v. Oppenſchen Lehnsacten über Gr. Gandern beim K. Kammergericht zu Berlin. Die beiden Letztgenannten lebten zuletzt in Sternberg.

929) 7. März 1837.

Teſtament des Preuß. Hauptmanns a. D. Friedrich Arnold Runge auf Grunefeld und ſeiner Gemahlin Louiſe v. Oppen, die in kinderloſer Ehe leben.

Original im Archiv des K. Oberlandesgerichts zu Königsberg in Pr. sub O. 156. Er ſtarb am 27. Juli 1837, von ihr überlebt.

930) 25. Auguſt 1838.

Der Juſtizrath v. Tempelhoff, Mandatar Ludwig Heinrich Wilhelms v. Oppen, meldet dem K. Kammergericht zu Berlin, daß der Hauptmann und Johanniter-Ritter Heinrich Ferdinand v. Oppen, Erbherr auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde, am 23. September 1827 verſtorben und ſein älteſter Sohn, der obige Ludwig Heinrich Wilhelm v. Oppen, vermöge des väterlichen Teſtaments alleiniger Beſitzer der obigen Güter ſei. Er bittet um Anberaumung eines Termins zur Leiſtung des Lehnseides.

Berlin den 25. Auguſt 1838.

v. Oppenſche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin Der Lehnseid wurde am 20. December 1838 geleiſtet. Der jüngere Bruder, Albert Hermann Ferdinand v. Oppen-Huldenberg, erhielt am 31. März 1847 die Geſammthand an Fredersdorf c. p.

931) 14. December 1838.

Der Rittergutsbeſitzer Ludwig Heinrich Gottlieb v. Oppen zu Barby richtet eine Vorſtellung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg. Er habe auf Grund des ihm von letzterm unterm 27. Juli 1838 ertheilten Legitimations-Atteſtes die Belehnung mit dem ſeinem verſtorbenen Bruder Johann Heinrich Auguſt Gottfried v. Oppen zugehörigen ⅛ Antheil an dem

Lehnrittergut Sandberg 1. Antheils bei dem Kammergericht zu Berlin beantragt, doch sei sein Antrag deshalb zurückgewiesen worden, weil das Erbeslegitimations-Attest nur die Allodialerben-Qualität, nicht aber die Lehnserbenqualität bescheinige. Da er laut obigen Attestes der einzige Intestaterbe seines genannten Bruders sei und die Intestaterbfolge sich nicht nur auf den Allodial-, sondern auch auf den Lehnsnachlaß erstrecke, so sei seines Erachtens ein weiteres Attest nicht nothwendig. Nichtsdestoweniger bitte er, um Weiterungen zu vermeiden, das zurückerfolgende Erbes-Legitimations-Attest im Sinne des kammergerichtlichen Rescripts auf Grund der kirchlichen Atteste und seiner früher abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zu vervollständigen, daß er der einzige Intestaterbe seines am 14. December 1836 verstorbenen obigen Bruders sowohl im Allod als im Lehn geworden sei.

Barby den 14. December 1838.

Lehnsacten über das v. Werleben-Oppensche Lehngut zu Barby v. J. 1748 ff. s. r. B. 8a. (O. 3) f. 175 ff. Hierauf wurde dem Bittsteller unterm 28. December 1838 eröffnet, daß er seine Legitimation als Lehnsfolger bei dem Kammergericht zu Berlin als forum rei sitae zu führen habe. (Ibid. f. 182.) Demzufolge bat der v. Oppen unterm 17. Juni 1840 das Ober-Landesgericht zu Magdeburg um Ertheilung eines Lehnslegitimations-Attestes hinsichtlich des auf seinem Rittergute zu Barby für seinen verstorbenen Bruder eingetragenen Lehnsstammes von 3650 Thlrn. (Ibid. f. 185), überreichte hierauf unterm 3. August 1840 die bezüglichen Documente (Ibid. f. 186) und wurde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 17. September vorgeladen (Ibid. f. 187), an welchem Tage dieselbe erfolgte. (Ibid. f. 191.) Demzufolge wurde unterm 20. Sept. 1840 das beantragte Lehns-Legitimations-Attest ausgestellt. (Ibid. f. 193.)

932) **20. December 1839.**

Erbrecess zwischen der Wittwe des 1827 verstorbenen Hauptmanns Heinrich Ferdinand v. Oppen, Caroline Franziska Henriette geb. Freiin v. Huldenberg und ihren Kindern 1) der Frau Majorin Wilhelmine v. Rechenberg geb. v. O., 2) der Frau Hofprediger Sack geb. v. O. in Berlin, 3) Frl. Friederike Elisabeth v. O. (durch Erkenntniß vom 7. Januar 1828 für blödsinnig erklärt und durch den Prediger Nauendorf bevormundet), 4) Ludwig Heinrich Wilhelm v. O. auf Fredersdorf, 5) Ober-Landesgerichts-Referendar Albert Hermann Ferdinand v. O., 6) Auguste v. O., verehelichte Prediger Nauendorf in Brandenburg. (Eine Tochter Louise v. O. ist vor dem Vater gestorben). Die Nachlaßgüter sind zum Testamente des Erblassers vom 21. Februar 1825 auf 100000 Thaler taxirt. Frl. Friederike Elisabeth v. O. erhält eine Ausstattung von 500 Thalern und ein Capital von 5000 Thalern zu 5 Procent verzinslich, welches der Besitzer von Fredersdorf Ludwig Heinrich Wilhelm v. O. übernimmt. Das Erbtheil der Frau Majorin v. Rechenberg und Frau Hofprediger Sack wird auf je 5000 Thaler festgesetzt. Der Ober-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landesgerichts-Referendar Albert Wilhelm Ferdinand v. O. erhält als Erbtheil 40750 Thaler.

— Fredersdorf den 20. December 1839.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

933) 17. April 1840.

„Frau Caroline Franziska Henriette geb. Gräfin von Huldenberg, Gemahlin und Wittwe des Herrn Hauptmanns von Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelin, starb am 17. April 1840 früh um halb zwei Uhr, im Alter von 69 Jahren 3 Monat 23 Tagen an Altersschwäche und hinterließ fünf majorenne Kinder. Sie wurde begraben den 23ten April mit Standrede vor dem Altar und Gebet am Sarge. Sie ist beigesetzt in der herrschaftlichen Familiengruft unter der Kirche."

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

934) 8. Mai 1840.

Immediat-Gesuch des Ober-Landesgerichts-Referendars beim Ober-Landesgericht zu Halberstadt Albert Hermann Ferdinand v. Oppen. Seine am 17. April 1840 verstorbene Mutter Caroline Franziska Henriette Gräfin v. Huldenberg sei die Letzte der Familie v. Huldenberg gewesen, nachdem der Mannesstamm mit ihrem Bruder, dem Landesältesten Gottlob Kurd v. Huldenberg, schon vor mehreren Jahren ausgestorben sei. Von ihm habe seine Mutter das seit Menschengedenken im Besitz der v. H. befindliche Gut Neukirch bei Bautzen ererbt. Dies Gut habe seine Mutter ihrem Testamente zufolge ihm zugedacht und bei Lebzeiten schon öfter den Wunsch geäußert, daß er mit dem Gute auch den Namen der v. Huldenbergschen Familie annehmen möchte. Er bittet zu gestatten, daß er den Namen und das Wappen der v. Huldenberg jedoch ohne die gräflichen Abzeichen annehmen und sich Oppen v. Huldenberg nennen dürfe.

Halberstadt den 8. Mai 1840.

Original in den Acten Rep. 100 II. O., die Annahme des Namens und Wappens der v. H. Seitens des Referendars v. Oppen betreffend, f. 19 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Laut seines fol. 7 dieser Acten befindlichen Taufscheins war er geboren am 21. Februar 1810 als Sohn des Preußischen Hauptmanns und Ritters des Johanniter-Ordens Heinrich Ferdinand v. O. auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde und der Caroline Henriette Franziska v. Huldenberg.

935) 11. Juli 1840.

Attest des Patrimonial-Gerichts von Neukirch über die v. Huldenbergsche Familie. Der Graf v. Löwen in Gresse hat einen Sohn Volkard und 7 Töchter gehabt. Als sein Sohn Bischof von Lüttich geworden, entschloß sich sein

Vater, die 7 Töchter an eben so viele aus den ältesten adelichen Häusern zu verheirathen; die sechste Tochter Judith wurde im J. 909 an Salomo Gielis verehelicht, dessen Sohn Eustach hieß und sein Enkel Otto Gielis, Herr von Hewe. Dieser Otto heirathete eine Enkeltochter der Herrlichkeit Huldenberg, Namens Gerberg. Nach brabantischem Erbrecht erbte ihr Sohn Benedict die zwischen Brüssel und Löwen belegene Herrschaft Huldenberg und brachte dadurch diesen Namen auf sein Haus. Als dieser Benedict nebst seinem Sohn Jerst das Schloß Löwen 1012 so tapfer vertheidigte, daß die Kaiserlichen abziehen mußten, wurde der Vater vom Grafen Lamprecht von Brabant und Löwen, sowie der Sohn 1037 vom Grafen Heinrich zum Ritter geschlagen. Gerhard v. H., auch Ritter, und der Sohn des Jerst blieben unter Herzog Gottfried III. in der Schlacht bei Grimberg. Christian, ein Bruder Gerhards, kam mit den beiden Herzögen Gottfried II. und III. nach Deutschland und trat in des Kaisers Friedrichs I. Dienst. Sein Sohn Konrad stand in Diensten des Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern. Mit seinem Sohne Arnold erlosch die sich nach Deutschland verpflanzte Linie der v. Huldenberg. In Brabant war sie indessen durch Arnold v. H., Christians Bruder, fortgepflanzt worden. Denn als der ältere Bruder, Gerhard, bei Grimberg blieb, hinterließ er zwar einen Sohn Walter; da aber dieser ohne Kinder starb, so fiel die Herrschaft H. an des Vaters Bruder Arnold, der zwei Söhne, Arnold und Gerhard, hatte, von denen der ältere ohne Kinder starb, der andere 1213 in einer Schlacht getödtet wurde, als sein Herzog in Gefahr war, gefangen zu werden, worauf er dessen Wappenrock anzog, für den Herzog gehalten und, da er sich nicht ergeben wollte, getödtet wurde. Von seinen beiden Söhnen Wautier und Gerhard hinterließ Ersterer einen Sohn, auch Wautier geheißen und Ritter, der früh ohne Kinder starb, wodurch die Herrschaft H. an den Sohn seines Bruders Johannes fiel. Dieser neue Besitzer der Herrschaft H., gleichfalls Wautier genannt, hatte einen Sohn, den Ritter Levin, der Margaretha v. Schwerts heirathete, wodurch die Familie in die 7 privilegirten Adelsgeschlechter zu Brüssel kam. Sein älterer Bruder hieß Johannes und dessen ältester Sohn Wautier, der nachher unter dem Herzoge Johann III. berühmt war und 1369 starb. Ein Urenkel des Wautier, Namens Johannes v. H., wird unter den berühmtesten vom Adel aufgeführt, als Herzog Anton am 18. December 1407 die Huldigung einnahm und war der Letzte, der die Herrschaft H. besaß, da sie durch die Verheirathung seiner Tochter Katharina in fremde Hände kam. Die Agnaten des letzten Besitzers der Herrschaft H. schrieben sich H. v. der Barch und einer von ihnen, Erasmus, nahm zur Zeit der Reformation die protestantische „Religion" an. Durch Alba's Bedrückungen neben Anderen aus seinem Vaterlande verdrängt, kam er unter dem Grafen von Nassau nach Deutschland. „Von diesem stammt" Daniel Erasmus v. H., „welcher mit einer Maria von Rose", aus Königsberg in Preußen, vermählt war. Sein Sohn gleichen Namens wurde am 4. April 1660 geboren. Er war

K. Großbritt. und Kurfürstl. Braunschw.-Lüneburgscher Außerordentl. Gesandter bei den Kaisern Leopold I., Joseph I. und Karl VI., Erbherr auf Ober- und Nieder-Neukirch in der Sächs. Oberlausitz und Wartha (jetzt in der Preuß. Oberlausitz). Von Kaiser Karl VI. wurde er nebst seinen beiden Brüdern 1712 in des H. R. Reichs Freiherrn-, Panner- und Edelherrn-Stand erhoben und bei der Krönung zu Preßburg unter die Ungarischen Magnaten aufgenommen. Seine Gemahlinnen waren 1) Maria Katharina Franziska de Willi aus Tyrol. 2) N. v. Ponickau, verw. v. Schleinitz. Er starb 1733. Sein einziger Sohn erster Ehe George Ludwig Erasmus, geb. 5 Juni 1701, war K. Großbritt. und Kurfürstl. Braunschw.-Lüneburgscher Geh. Legationsrath und besaß die väterlichen Güter. Seine Gemahlin war Augustine Louise v. Rex a. d. H. Pobles. Er starb am 9. September 1777. Von seinen vier Söhnen pflanzte nur Karl Erasmus v. H. seinen Stamm fort, geb. am 3. Juni 1724. Er war Königl. Polnischer und Kurfürstl. Sächsischer Oberstlieutenant, nachher Geh. Kriegsrath, und erbte die väterlichen Besitzungen. Er war vermählt mit Elisabeth Henriette v. Lüttichau aus d. H. Ullersdorf, verwittweten v. Leipziger. Bei seinem am 7. Februar 1777 erfolgten Tode hinterließ er 5 Kinder, darunter nur einen Sohn Gottlob Erasmus Curt v. H., geb. am 11. Juni 1775, † 4. Mai 1812 kinderlos als K. Sächsischer Hof- und Justizrath, Landes-Aeltester des Bautzenschen Kreises, Erbherrn auf Ober- und Nieder-Neukirch. Seine mit dem Preußischen Hauptmann v. Oppen auf Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde, Ritter des Johanniter-Ordens vermählte Schwester Karoline Franziska Henriette gelangte 1823 in den alleinigen Besitz der Rittergüter Ober- und Nieder-Neukirch. Sie starb am 17. April 1840 mit Hinterlassung zweier Söhne Ludwig und Albert v. Oppen, von denen Letzterer durch Testament zum Besitzer von Ober- und Nieder-Neukirch bestimmt ist, ersterer aber die väterlichen Güter Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde bei Belzig besitzt. „Auf „den Grund der im hiesigen Archive vorhandenen Nachrichten und Urkunden wird „hiermit versichert, daß die vorstehend über die Familie Huldenberg angeführten „Umstände völligen Glauben verdienen."

Neukirch den 11. Julius 1840.

Original in den Acten s. r. Rep. 100. II. O. f. 8—11 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

936) 5. October 1840.

Bericht des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Wirkl. Geh. Raths v. Merkel an den Minister des Königl. Hauses, Ober-Kammerherrn, Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, daß das frühere v. Huldenbergsche Rittergut Wartha bei Hoyerswerda jetzt dem Oberstlieutenant v. Löbenstein gehöre, daß die Familie

v. Huldenberg nicht gräflichen, sondern nur freiherrlichen Standes gewesen und daß bekanntermaßen dieselbe jetzt ausgestorben sei.

Breslau den 5. October 1840.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. f. 15 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

937) 16. November 1840.

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ertheilt dem K. Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen zu Halberstadt, Erbherrn auf Neukirch mittels Diploms die Befugniß, Namen und Wappen seiner Mutter, der Letzten des Geschlechts v. Huldenberg, mit dem seinigen zu verbinden und sich Oppen v. Huldenberg zu nennen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen (tot. tit.) Thun kund und fügen hiermit Jedermann in Gnaden zu wissen: Demnach Wir aus angestammter Königlicher Huld und Milde unabläßig bemüht sind, Unserer getreuen Unterthanen Wohl und Zufriedenheit zu befördern und zu vermehren und Uns von dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Besitzer des Ritterguts Ober- und Nieder-Neukirch bei Bautzen Ferdinand Hermann Albert v. Oppen allerunterthänigst angezeigt worden, daß seine verstorbene Mutter Caroline Franziska Henriette verwittwete v. Oppen geborene v. Huldenberg ihm den Wunsch mündlich zu erkennen gegeben, nach erlangtem Besitze des obgedachten Familiengutes Ober- und Nieder-Neukirch den Namen und das Wappen des im Mannesstamm erloschenen adelichen Geschlechts v. Huldenberg mit seinem Namen und Wappen zu vereinigen und sich in Zukunft Oppen v. Huldenberg zu nennen und zu schreiben, und Uns der gedachte Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen allerunterthänigst gebeten, Wir möchten in Gnaden geruhen, ihm zu dieser Namen- und Wappen-Vereinigung Unsere Landesherrliche Erlaubniß huldreichst zu ertheilen, Wollen Wir diesem Gesuche unter den vorgetragenen Verhältnissen Allergnädigst willfahren. Wir ertheilen demnach dem gedachten Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert v. Oppen aus Königlicher Souverainer Machtvollkommenheit Unsere Landesherrliche Erlaubniß dergestalt und also, daß derselbe und seine rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie berechtigt sein sollen, den Namen des Adelichen Geschlechts von Huldenberg ihrem Namen beizufügen und sich sowohl gegen Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, als sonst gegen Jedermann, von welcher Würde und von welchem Stande dieselben sein mögen, in allen ihren Schriften, Reden, Titulen und Geschäften: Oppen von Huldenberg zu nennen und zu schreiben und verordnen Wir zugleich, daß sie also von Jedermann genannt, geschrieben und geehrt werden sollen. Ferner gestatten wir hierdurch und in Kraft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses, daß von nun an und künftighin zu allen Zeiten gedachter Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg und seine rechtmäßigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie ihrem bisherigen Wappen das Wappen des adelichen Geschlechts von Huldenberg beifügen, und bestimmen Wir hierdurch, daß dieses vereinigte Wappen in Folgendem bestehen soll, Nemlich einem gevierten Wappenschild mit einem Mittelschilde. Das mit einer adelichen Krone bedeckte Mittelschild enthält vier Felder. Im ersten und vierten blauen Felde befindet sich ein silbernes Andreaskreuz mit einer rothen fünfblätterigen Rose auf dem Verbande und im zweiten und dritten goldenen Felde sind drei rothe Stoß-Eisen, zwei oben und eins darunter in der Mitte, abgebildet. Das erste goldene Feld des Wappenschildes zeigt einen links gewendeten Mann in wachsender Gestalt, in schwarzem goldeingefaßten Wappenrock mit aufrecht stehendem goldenen Bären auf der Brust und auf der Schulter verziert, welcher einen mit der Spitze unter sich gekehrten goldenen Spieß im rechten Arm hält und dessen Kopf mit einem stahlblau-angelaufenen Helm bedeckt ist, von dem sich drei Strauß-Federn nach der rechten Seite herabneigen, von denen die obere blau ist und die beiden darunter befindlichen roth sind. Das zweite Feld des Wappenschildes ist grün mit silbernem Schildeshaupt, in welchem letztern drei rothe Schlägel neben einander zu sehen sind. Das dritte Feld des Wappens ist silbern und roth spitzenweise dergestalt getheilt, daß fünf silberne Spitzen an die linke und fünf rothe Spitzen an die rechte Seite stoßen und im vierten blauen Felde ist eine nach der rechten Seite gewendete, zum Fluge angeschickte silberfarbige Taube auf grünem mit schwarzem Kreuz bezeichnetem Hügel zu sehen, welche im rothen Schnabel einen goldenen Palmzweig trägt. Auf dem Wappenschild ruhen zwei gegen einander gekehrte, blau-angelaufene, mit adelichen Kronen gekrönte, goldenen Kleinoden gezierte Turnierhelme. Auf dem Helme rechts ragt ein silberner Säulenschaft hervor, welcher oben mit einem silbernen, die Sicheln (!) aufwärts gekehrten Halbmond bedeckt und mit einem Kranze von abwechselnd rothen und weißen Rosen umgeben ist, worauf sich drei Straußfedern, die rechte roth, die mittlere silberfarbig und die linke blau erheben. Auf dem Helm zur Linken befinden sich zwei Büffelhörner in natürlicher Farbe, zwischen denen ein rothes Stoß-Eisen schwebt und deren beide obere Enden gleichfalls mit einem rothen Stoß-Eisen versehen (!) sind. Die Helmdecken rechts sind blau und silbern und links roth und golden. Wie solches Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden (appingatur). Welches vereinigte Wappen der Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg und seine rechtmäßige eheliche Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie hinführo in allen ehrlichen und redelichen Sachen und Geschäften, wie Stürmen, Streiten, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ritterspielen, Panieren, Getzeltaufschlägen, Siegeln, Pettschaften, Kleinodien, Gemälden und Begräbnissen und sonst an allen Orten nach ihren Ehren und Wohlgefallen führen und gebrauchen sollen und mögen. Wir gebieten hierauf allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Rittern und adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amttragenden Personen, Unsern Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammer-Gerichte, Unsern Ober-Landes-Gerichten, Regierungen und Gerichten, Landesvögten, Landes-Hauptleuten, Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen in Unserem Königreich, daß sie von nun an und künftighin den mehrerwähnten Ober-Landesgerichts-Referendarius Ferdinand Hermann Albert Oppen von Huldenberg nebst seinen rechten ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts in absteigender Linie bei diesem ihrem Namen und Wappen, wie obstehet, von Unsertwegen schützen und handhaben, darin nicht hindern und irren, dawider nichts thun, noch Jemand anders in irgend einer Weise verstatten zu thun, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden. Deß zu Urkund haben Wir dieses Diplom Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches größeres Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben zu Sanssouci den sechszehnten Tag Monats November nach Christi, unsers Herrn, Geburt im Eintausend Achthundert und Vierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im ersten Jahre.

(Zur Allerhöchsten Vollziehung)
ad contrasignandum

W. F. z. W. A. G. z. St.

M. d. K. H. Nr. 2301.

Concept in den Acten Rep. 100. II. O. f. 120 ff. betr. die Annahme des Namens und Wappens v. H. Seitens des Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Oppen im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die Kosten betrugen 112 Thlr. 19 Sgr. Außen der Vermerk, daß dieses Diplom den 7. September 1841 (M. d. K. H. Nr. 1111) an den Oppen v. Huldenberg nach Neukirch in der Oberlausitz befördert worden sei. Gritzner Matrikel der Preuß. Standeserhöhungen. Berlin 1874 S. 108 mit kurzer Beschreibung des Wappens. „Die Publikation" „dieser Begnadigung erfolgte unterm 14. September 1841. Der Obige erhielt" „unterm 21. Mai 1859 ein Preuß. Freiherrndiplom, vererblich nach der Primo-" „genitur und nur unter Besitz von Fredersdorf, Weitzgrund und Egelinde" sagt Gritzner l. c. S. 126. Die Wappenbeschreibung im Diplom (wohl aus der Feder des damaligen Hof-, nachherigen Geh. Archivraths Köhne in Berlin) ist unbeholfen, fehlerhaft und unvollkommen (auch unheraldisch), besonders in Bezug auf die Angaben über das 2. und 3. Feld und den 2. Helm. Dem Concept liegt eine farbige Skizze des Wappens bei.

938) 16. November 1840.

Allerhöchste Kabinets-Ordre an den Ober-Kammerherrn und Staatsminister Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, daß dem Ober-Landesgerichts-Referendarius

v. Oppen die Annahme des Namens v. Huldenberg und des Huldenbergschen Wappens genehmigt und daß die weitere Verfügung zu treffen sei.

Sans-souci den 16. November 1840.

Original in den Acten Rep. 100. II. O. f. 18, die Annahme des v. H'schen Namens und Wappens seitens des Referendarius v. Oppen betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

939) 19. November 1840.

Der Minister des Königlichen Hauses, Ober-Kammerherr Fürst zu Sayn-Wittgenstein ersucht den Referendarius v. Oppen unter Mittheilung, daß der König sein Gesuch vom 8. Mai c. zu genehmigen geruht, ihm die beiden Wappen (v. Oppen und v. Huldenberg) und ein Project über die Art ihrer Vereinigung mitzutheilen.

Berlin den 19. November 1840.

Concept in den Acten Rep. 100. II. O. f. 7 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf reichte der ꝛc. v. Oppen unterm 19. December 1840 zwei Wappenzeichnungen und ein weiteres Project des combinirten Wappens ein. (Ibid. f. 18.) Das v. Oppen'sche Wappen, an dem nur die Tinktur des Schildes durch Schraffirung angedeutet ist, entspricht der Darstellung in dem Diplom vom 16. November 1840. Das von ihm eingereichte Huldenbergsche Wappen ebenfalls, nur 1) hält der Ritter eine Lanze, keine Pfeileisen mit Schaft, 2) stehen in dem gekr. Mittelschilde nur die 3 Eisen, 2. 1, 3) deckt den Schild eine neunzackige Grafenkrone, 4) stehen dort 3 Helme, der erste mit dem Ritter so, wie im Diplom, der zweite mit Büffelhörnern desgleichen, der dritte gleichfalls gekrönte trägt den gekr. Rumpf eines bärtigen Mannes mit von Grün und Roth längsgetheiltem Kleide, umhüllt mit einem Hermelinmantel, 5) sind als Schildhalter zwei braune zurückschauende Bären dargestellt, deren jeder an goldenem Schaft eine schwarze goldbordirte Fahne mit einem linkshin gekehrten Löwen hält. In dem vorgelegten Project der Vereinigung beider Wappen hat die Vereinigung des Oppenschen Schildes so, wie im Diplom vom 16. November, stattgefunden, nämlich in einem Herzschilde, sonst wie das vorher bezeichnete Huldenbergsche Wappen, indeß 1) ist die Oppensche Helmzier (so wie im Diplom) zwischen die Büffelhörner des 2. Helms gesetzt, dergestalt, daß die Eisen unten auf dem „Säulenschaft" ruhen, 2) hält die Taube einen grünen Blätterzweig im Schnabel, 3) fehlt über dem Mittelschilde die gräfliche Krone, 4) sind die Helmdecken rechts (heraldisch) schwarz und gelb und links blau und weiß. Darauf wurde dem Referendar v. Oppen durch Schreiben des Hausministers vom 9. März 1841 eröffnet, daß er über die ihm gestellte Aufgabe hinausgegangen sei. Das Huldenbergsche Wappen sei aus dem Patrimonialgerichts-Siegel und sonst bekannt. Ihm sei nur aufgegeben worden, event. die beiden Wappen mit den „zwei" Helmen zu vereinigen. Demzufolge hätte er kein Project mit Schildhaltern und Fahnen einreichen sollen. Er werde daher ersucht, sich lediglich auf die Vereinigung der beiden Wappen v. O. und v. H. zu beschränken, und erwarte man das Weitere. Er hätte in seinem Immediatgesuch nur um Genehmigung zur Hinzufügung des Namens und Wappens v. H. gebeten und nicht eines gräflichen Wappens. Wolle er noch Schildhalter haben, so möge er sich an den König wenden; der Minister sei nicht befugt, sie ihm beizulegen. (Ibid. f. 32.) Hierauf erwiderte der v. O. von Halberstadt aus unterm 30. Mai 1841,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß schon vor der Erhebung der adelichen, späterhin freiherrlichen Familie v. Huldenberg in den Grafenstand, welche am 11. März 1723 erfolgt sei, das Geschlecht einen fünffeldigen Wappenschild geführt habe, „welches ein sechstes mit den 3 Hämmern, das eigenthümliche Wappen der Familie Gielis, mit der sich die v. Huldenberg vereinigt, umgeben." Er habe deshalb in dem Entwurf die Grafenkrone fortgelassen und aus Unkunde der Heraldik gefehlt; die Schildhalter kämen in einer Urkunde K. Leopolds I. vom 22. Januar 1698 vor; da sich diese Attribute aber als Zeichen des gräflichen Standes darstellen sollen, so habe er das vorliegende Project zur Prüfung eingesendet. Das beigefügte Project stimmt ganz genau mit dem in dem Diplom vom 16. November 1840 überein, nur daß den Mittelschild eine siebenzackige (Freiherrn-)Krone deckt. Es hat den Anschein, daß das Diplom erst nunmehr ausgefertigt und vordatirt wurde, indem man zugleich das letzterwähnte Wappen, lediglich nur mit Aenderung der Krone, adaptirte. In einer Zuschrift an den Geh. Hofrath Paasche vom 22. Juni 1841 meint der Hofrath Köhne, daß die Figuren im Mittelschilde Stoß-Eisen seien, seiner Meinung nach solche Instrumente, mit denen die Gärtner dürre Zweige von den Bäumen abstoßen (?); er sei aber doch nicht sicher darin. Er sagt ferner, daß das v. Oppensche Wappen sonst anders dargestellt werde, als es vom Referendar v. Oppen producirt sei; namentlich sei „der Säulenschaft" blau und auch gekrönt, auch liege der Mond in der Mitte zwischen dem Kranze. Nunmehr erst, unterm 5. Juli 1841, überreichten die beiden Minister (Sayn-Wittgenstein und Stolberg) das Diplom in der Ausfertigung dem Könige zur Vollziehung. Demnach erfolgte erst unterm 8. Juli die Benachrichtigung an den Referendar v. Oppen, an den sie erst am 29. ej. abging. Am 14. September 1841 wurde dann die Ertheilung des Diploms in der Vossisch. Zeitg. (Nr. 206) bekannt gemacht.

940) 5. Juli 1841.

„Caroline Clara Elisabeth ist geboren den 5. Juli (1841) Abends 11 Uhr zu Fredersdorf, den 5. August getauft worden. Sie war die Tochter des Herrn Ludwig Wilhelm Heinrich v. Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Fredersdorf, Waizgrund und Egelinde, und der Frau Wilhelmine Louise Gottliebe v. Oppen geborenen v. Taubadel aus Görlitz. Pathen waren: 1. Herr Landrath v. Tschirsky aus Kl. Glien, 2. Herr v. Schönebeck auf Rabenstein, 3. Herr Albert v. Oppen, Stadt- und Landgerichts-Assessor in Halberstadt, 4. Frau Landräthin v. Taubadel geb. v. Fehrentheil in Görlitz, 5. Frau v. Brandt aus Schmerwitz geb. Gräfin Henckel-Donnersmark, 6. Frau Majorin v. Rechenberg geb. v. Oppen, 7. Frau v. Schierstädt aus Dahlen bei Görtzke geb. (v.) Zychlinska, 8. Fräulein Julia v. Taubadel, Tochter der Frau Landräthin. Abwesend: 1. Herr Landrath v. Taubadel in Rohrberg, 2. Frau Baronin v. Rechenberg geb. v. Huldenberg in Cossel, 3. Baronesse v. Trachenberg in Schönberg, 4. Fräulein Gottliebe v. Taubadel zu Oels in Schlesien, 5. Frau Hofprediger Sack geb. v. Oppen, 6. Fräulein Hermine Kühle in Küllen".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

941) **31. März 1842.**

Vertrag, mittelst dessen Karl Friedrich Ernst v. Oppen sein Rittergut Kiekebusch im Kreise Kalau an den Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hermann Sigismund v. Bomsdorff verkauft.

— Kiekebusch den 31. März 1842.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnsacten über Kiekebusch beim K. Kammergericht zu Berlin.

942) **20. December 1842.**

Friedrich Wilhelm Kurd v. Oppen erklärt zu Protokoll seinen Verzicht auf seine sämmtlichen Ansprüche an Fredersdorf zu Gunsten Ludwig Heinrich Wilhelms v. Oppen.

Reppen den 20. December 1842.

v. Oppensche Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

943) **3. Februar 1843.**

„Matthias Wilhelm Maximilian v. Oppen, geboren den 3. Februar (1843) Abends 10 Uhr zu Fredersdorf, getauft den 1. März. Vater war: Herr Ludwig Wilhelm Heinrich v. Oppen, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Fredersdorf, Waitzgrund und Egelinde. Mutter: Frau Bertha Wilhelmine Louise Gottliebe v. Oppen geb. v. Taubadel aus Görlitz. Pathen: 1. Frau Hofprediger Sack aus Berlin, geb. v. Oppen, 2. Fräulein Auguste Gellmann aus Berlin, 3. Frau Doctor Begasse geb. v. Freyberg aus Belzig, 4. Frau Landräthin v. Taubadel geb. v. Fehrentheil aus Bautzen, 5. Herr v. Wilucky, Königl. Sächs. Oberlieutenant aus Bautzen. Die beiden letzteren waren abwesend und wurden durch die Mutter und den Vater vertreten".

Aus dem Kirchenbuche von Lütte.

944) **1850**

stand das ursprünglich aus zwei Antheilen bestehende Gut Gandern (Kreis Sternberg), das 1828 dem Lieutenant v. Oppen gehörte, unter Sequestration.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 287 (nach urkundl. Quelle). Vergl. Nr. 947.

945) **6. Juli 1855.**

Nach dem Tode des letzten Lehnsbesitzers von Sandberg beansprucht Agnes Amalie v. Oppen geb. Hille, Ehefrau des K. Preuß. Premier-Lieutenants Karl Friedrich Ernst v. Oppen zu Sorau die Hälfte von Sandberg, der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Curt v. O. zu Niemegk, Lieutenant a. D., $^1/_8$ des Gutes, der K. Sächs. Amtshauptmann Karl

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gustav v. O. zu Freiberg gleichfalls ein Achtel und der Rittergutsbesitzer v. O. zu Barby den vierten Theil von Sandberg.

v. Oppensche Lehnsacten über Sandberg beim K. Kammergericht zu Berlin.

946) **6. Mai 1856.**

Generalmajors-Patent für den Obersten a. D. und bisherigen Commandeur des 10. Husaren-Regiments v. Oppen.

Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

947) **1856**

besitzt Karl Johann v. Oppen das Rittergut Gr. Gandern im Kreise Sternberg.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 286 mit Angabe der Arealbestandtheile. Vergl. Nr. 944.

Nachtrag.

1) (948) **22. März (1432).**

Witze Wolf, Hans und Kuno v. Oppen, Hermann Schultze und die andere Mannschaft zu Belzig bittet den Rath von Zerbst um Verordnung, daß Graf George zu Anhalt den Albrecht v. Thümen seiner Schuldforderung halber befriedige.

Vnsen fruntlichen dinst zcuvor. Ersamen liben frunde. Vns hat bericht Albrecht van Thumen, wie om greve Jurge (von Anhalt) schult, die he om plichtig ist, des Albrecht synen brieff vnde ingesigel hat, vorgeye vnde om nicht vßrichtunge nach solches brives vßwiesunge hat konen wedirfarn. Warumbe bitten wir vch, liben frunde, das ir greve Jurgen woldit vnderwiesen vnde vermogen, das he dem gnanten Albrechte noch wolde vßrichtunge thun vnde so vele halden, als sin brieff vßwiset, das he swererer manunge darumbe nicht bedorfte. Vnde laßet on vnserer bete hiran genißen, das wolle wir gerne vordinen, vnde bitten des vwer antwert. Gegeven am sunnabende vor Letare vnder Hans von Oppins ingesegel, des wir andern vns hirzcu iczunt gebruchen.

Alde witze Wolff, Hans vnde Kune
van Oppin, Herman Schulte vnde ander
manschafft zcu Belcz besessen.

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnde wiesen burgermeister vnde ratmannen zcu Zcerwist, vnsen guten frunden d(an)d(um).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Original auf Papier (das den Brief beschließende Siegel ist bis zur Unkenntlichkeit beschädigt) im Stadtarchiv zu Zerbst. Andere Briefe in derselben Sache haben das Datum 1432. Ein gleichlautender Brief ist unterzeichnet Henning Owast zcu Kopenick besessen; letzterer hat Hansens v. Oppens Siegel auch gebraucht.

2) (949) S. d. (Vor dem 25. April 1456).

Friedrich Brand (v. Lindau), Matthias v. Oppen und Hans v. Schierstedt schreiben an den Rath zu Zerbst in Sachen ihres Knechtes wegen eines von diesem der Stadt und dagegen auch ihm von dieser weggenommenen Pferdes und wünschen gütliche Beilegung der Sache.

Vnsen fruntligen dinst zcuvoren. Erssamen, besundern guden frunde. Vmme sodanne geschicht, alse tusschin Fritczen Kok vnde iuw geschen is, nemelken dat he den iuwen eyn ferd affgenamen het, alse hebbe gy ome eyn perd wedder affgenamen, dat villichte beter is, wan dat he den iuwen affgewunnen het zc. Wu denne nu allis also, hebbe wy mit vnsen gnedigen hern, graven Albrechte, geredet vnde gelud (?) (dies Wort ist nachträglich zwischen geschrieben und daher sehr klein und undeutlich) van den sulven saken, dat vnse gnedige here ome sulkes togegeuen het. Also is vnse meynunge vnde bidden iuw, dat gy ome ok sodens kunden vnde wolden togeven. Also meynd he, dat tusschin ome vnde iuw sodens nicht mer nod sin scholdt. Ok so hebbe wy den knecht an vns geholden wente an busse tyd vnde duchte vns nutte vnde gud sin, dat me sulken saken muchten gutlich bygelecht werden, vppe dat dar vorder arbeyt odder vnwillin nicht van komen dorfte, wente he meynd, das sulkes mit iuw edder mit den iuwen nicht mer nod sin schal. Wes wy iuw to willin vnde to dinste sin kunnen, do wy gerne vnde bidden iuw dusses vmme eyn beschreven antwerde by dussen iegenwerdigen boden, dat wy den knechte wedderseggen, dar he sich na richten mach.

Frederich Brand
Mattigis van Oppen
Hans van Schirstede.

Adresse auf der Rückseite: Den erssammenn borgermesteren vnde rade der stad Czerwest, vnsen besunderen guden frundenn geschreven d[an]d[um].

Original auf Papier im Archiv der Stadt Zerbst. Das Rücksiegel ist beschädigt und unkenntlich.

3) (950) 25. April 1456.

Der Rath der Stadt Zerbst theilt Matthias v. Oppen und Genossen mit, daß er die Angelegenheit mit Heinrich Koch zu schlichten bereit sei.

Vnsen fruntliken dinst vor. Duchtigen liven frunde. So gy vns vmbe dat pert, dat Hinrick Kok den vnsen genamen hod vnde dat dat wy em wedder genamen hebben, wu sick dy neinunge sick vnder eyn ander gehad hod, is vns vnder iw villicht wol andechtich. So gy denne vorder schriven, dat gy med vnsen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnedigen hern grave Albrecht van des wegen ouk sunderliken geredet hebben, dy iw denne sodannes tugegeven heb: item wu denne allis sy, so hebben wy sodannes noch nicht irkunt, sunder wullen vns gerne vmbe sodannes ieghen deme alden rade vmbe dun vnde van em irfarunge entfangen. Wes wy danne daran iw konen thu dinste syn, dun wy gerne. Datum anno etc. LVI. dominica Cantate.

Darunter von derselben Hand: Copia ad Frederick Brande, Matthis van Noppin unde Hans van Girssiede (so!).

Loser Papierzettel im Stadtarchiv zu Zerbst.

4) (951) 28. Mai 1475.

Des Hauptmanns zu Belzig, Kaspar Theler, offener Brief, daß man die dem sächsischen Vasallen zu Belzig (d. h. Burgmann daselbst) Matthis v. Oppen geraubten 100 und mehr Schafe anhalten möge, wenn sie irgendwo angetroffen würden.

Allen vnde itczlichen edellen, gstrengen, ersamen vnde vorsichtigen heren vnde frundt, den dessser meyn offen brief erzceiget wirth, entpite ich Caspar Teler, hobtman zcu Beltitcz, meynen willigen dinst vnde fuge (zu) wissen, daß meyner gnedigen heren erbar manne zcu Beltitcz, mit nhamen Matthiß von Noppin, 1c vnde etczliche schaff darober entfremdt vnde entreben am nehsten fritage, synt in beyden oren gantcz geslitczt. So desser keynwertiger dye ankommen adder sye euch nachmalß zcu handen kommen worden, ist von wegen meyner gnedigen heren von Sachßen vnde ampts halben meyn vlisiche bete, weldet dy vff recht also vffhalden, mir sulchs zcu wissen thun, daß meyner gnedigen heren erbar man oben genanth zcu den selbtigen seynen schaffen wedderkommen adder rechts an dye sye im entreben haben, bekommen muchte. Wil ich euch keyn meyn gnedigen heren von Sachßen dangk sagen vnde vmbe eynen itczlichen in sunderheit gerne vordynen. Gescreben vnd gegeben am suntage nach corporis Christi anno domini etc. LXXV. vnder meynen vffgedrugkten ingesigil.

Original auf Papier mit aufgedrücktem Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

5) (952) S. d. Um 1500.

Schreiben Matthias v. Oppen, zu Belzig gesessen, an den Rath zu Zerbst mit der Bitte, bei etwanigen Verhören von Malefikanten sie zu inquiriren über den Brand, durch den einer der Einwohner seines Dorfes Nieder-Nichel geschädigt sei, und sodann auch einen nach Niemeck verzogenen Bürger von Zerbst anzuhalten, ihn wegen rückständiger Pacht und Zinsen zu befriedigen.

Meynen ser willigyn dynst Euch zcu wol gefallun alle wege zcw vor bereith. Ersamen gutyn frunde. Ich fuge euch yn bethe zcw wyssen, das [in] eyner meyner dorfer genant dy Nedyr-Nichele, vor dy Trawe-Bretczen gelegyn wff eynes mannes erbe Beltcz genant deße neste fastyn vorgangyn eyn fewir außkommen sey

vnde man weß nicht we ꝛc. Hyr durch bethe ich euch yn guttyn vordynsten fleyße, das got der herre lange wendyn muße, [ob] yr nicht lewte richtyn werd. Wurde is abir hyr obyr noth seyn, das yr ymande vorhoryn word loßyn, das ir alßo wol thun wellet vnde loßyn dy selbigten hyr wff methe vorhoryn, ab sy icht hyr abe wustyn, vnde schrebet (unde schrebet) mir das bey namen, wy eyn solchens eyn herkomen mochte seyn, dornoch ich mich wuste zcw richtyn. Das wulde ich alle wege bey tage, ouch bey nachte zo selbist gantcz gerne fleyßeclich vmbe ewyr hockweyßheyt, vmbe dy ewerygen wedyr vordynen vnde wyl hyrynne nicht zcu swer seyn noch zcu lath. Gesrebyn vndir meyn sigill.

Mathias von Oppyn
zcw Belticz gesessyn.

Nachschrift auf eingelegtem Zettel: Ouch, ersamen libyn frunde, Ich fuge euch yn bethe zcu wyssyn, das ewir metheburger eyner genanth Severyn, der denne erbguther, schone seyden selligyn (?), yn dy stad Nemick geczogyn, hoth ouch genommen, der mich denne von sechß ioryn pacht vnde czynß vorsessyn was, io das iores czwelf scheffil gerstyn, czwe groschyn czyns; hyr obir ewyr ersamkeyth alzo wol thun welde vnd vndirweyßyn en, das her mich hyrumbe außrichtunge thu. Das welde ich gantcz gerne wedyr vordynen.

Adresse auf der Rückseite: Den vorsichtigyn ersamen, ser hochweyßyn burgermeister vnde rathman zcu der stad Scerwiß, meynen besunderyn guttyn gunneren vnde forderer.

Original auf Papier mit beschädigtem Rücksiegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

6) (953) 13. Juli (um 1500?).

Kuno v. Oppen auf Schlalach schreibt an den Rath zu Zerbst in Angelegenheiten eines seiner Unterthanen zu Fräßdorf.

Meynen fruntlyhen gruß zcu fornhe. Fursichtigen, ersamen, weyßen herren vnd rhat der stad Scherbest. Es ist meyn fruntlih scribhen an euch van weghen meynes armen mannhes zcw Frestorb, alß Baleßer Khune, vnd bklaghe mich wbir Andreas Kuncze, seynen suagher, das er niht wyl seynes webes vatder ghut verlaßen, als nemelich seynen suagher. Besunderen, ersamen weyssen herren. Hat er seyn eghelt wegh vnd noch VI gulden mer, den eym ghort. Derhalben bytt ihc eugher wysheyt, das ir volt (so!) den Andreas Kunczen vnderweyssen, das er wolt zcu Frestorb kommhen vnd verlassen das erbhe vor richter vnd schepen. Besunderen ist ym dye mutder oder der somhe sculdich ist, em sol richz (?) behulfen seyn van meynen wnderdan. Derhalben weß ihc eugher wysheyt bhulflich zcu seyn. Das wil ihc keghen euch auhc gernhe twnh. Datum Frestorb am daghe Margaret etc.

Der erbare vnd vester
Khune von Noppen zcu Slanlagh.

Adresse auf der Rückseite: Dem ersamen vnd weisen borghemester und rahtzherren der stad Scherbest.

Original auf Papier, an dem das verschließende Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst.

7) (954) 12. August 1508.

Der Rath der Stadt Niemeck ersucht den Rath der Stadt Zerbst, ihren Bürger, den Arzt Markus Schütze zu veranlassen, daß er das von Rule von Oppen erhaltene Geld zurückgiebt, nachdem seine Kunst bei der Krankheit der Ehefrau desselben nichts geholfen.

Vnßirn stett willigen dinst zcuvor. Erbarn, wolweißen, gonstigen lieben herren. Vns hot der erbar vnde vheste Rule vonn Oppenn vorbrocht, wie daz seine fraw in vorschynner tzeit mit einer kranckeyth beladen gewest. Szo hot sich zu der tzeit meister Marcus, ewer mitburger, aldo zu ir gefhugit vnde sie angenommen vnde eine weile tzeit geertzneyt, doruff er von ir ettlich gelt entpfangen vnde ir zu vorhelfen vorheischen, solchs abir nicht gschenn ist. Ist derwegen an ewer erbar weißheit vnßer dienstliche bethe, wolln vorgedochtin meister Marcus vormogen, daz er dem obgnanten Rule von Oppen, ßo vil ir irkennet, widderstatung pflege, die weile er in seym vorgeben nicht genuckßam gewest ist, vff daz forder vornhemenß nicht noit sei. Deß wollen wir vmbe ewer erbar weißheit mit willigen widderdinsten, ßo sichs ummer begebe, williglich vordynen.

Datum Clare virginis anno XV^{c} octavo.

Burgermeister vnde radtmhanne
der stadt Niemick.

Adresse auf der Rückseite: Den erbaren vnde wollweißen herren burgermeister vnde radt der stadt Czerwist, vnßirn bßundern gonstigen frunden vnde forderern.

Kanzleivermerk ebenda: Bekentnisße des raths von Niemigk vber Marcus Schuttzen der von Noppinnen etc.

Beschädigtes Original auf Papier im Stadtarchiv zu Zerbst.

8) (955) 1508.

Die Frau v. Oppen bittet den Rath zu Zerbst um Vermittelung, daß einer ihrer Bürger, der Arzt Meister Markus (Schütze), ihr die Vorschüsse und Darlehn abtrage, die sie ihm gegeben, als sie krank gelegen und ihr Ehemann und ihre beiden Söhne bei ihr gewesen. Sie hätte ihn auch durch ihren Blutsverwandten Burchard v. Globig an seine Schuld mahnen lassen.

Meyn iniges gebet dem erbarm vnd weyßen burgemeyster vnd rat czu Cerwest. Als Euch wol wyßlich ist, das ich angelangth habe myt meynen fronden Simon Silligen den meyster Marcus, der by Hans Rochliczen hot, do ich selber

geweſt byn vnd iſt myr nicht niczlich geweſt, vnd wyvol ich dy ſyncken aufgedacht habe, wer euch be den burgemeyſtern vnd meyſter Marcus ze from, ab her iſt geborn, ze wol gibt her ßeynem munde dy wolborth czu reden etc. Zum erſten mal, als ich en erkriget habe, dun her mit meynen iunckern vnd myt meynen zonen zun byr gynk, dunn her heller noch phenigk hette, dun ßy es wor yn ausgelegeth haben nith ein, ßunder mer wen ein; dun meyn iuncker vnd meyne zone nit mer wor yn beczalen wolden, dunn bleb her yn meynes iuncker haus beſyczen. Dun fragt ich yn, worynn das her myt meynen iunckeren vnd myt meynen zonen nit zun byr geyn do; ſprach, ich hab hes nicht gelt heller (?) vnd getrufft yr myr czu helfen, zo wyl ich das gelt, zo mer enczlen geben, als auf eynen haufen. Vnd do gab ych czur yrſten reßen V ſilbergroſchen. Do was ym ſo liebe, ab ichz hett ym gar gegeben. Dy wort gab her myr darauf czu antwort, her hette zven golden, dy ſchunden im nit czu wechſeln wen wer ym her hot er nicht. Do macht er meynen ſchaden groſſer, wenn her yn want. Do muſt ich ym anrichtunghe thun, czwe golden wercz geldes czu ander erczteу. Do muſt ych ym thun eyn pherth vnd wolt IIII taghe ausbleyben vnd bleyb ganczer wyrczentaghen aus vnd dun brocht her myr czu meynen ſchaden, das was nicht IIII gr. werth. Darna heyßet her alle czeyth ghelt wan myr. Vnd dun das hercoghen hoffgeſynde widerquom von dem walcz grawen wan dem Reyne vnd laghen czu Nimgh vnd das ym wyſſichlichen, do quom her geganghen bey nachtſlawender czeyt vnd dun heyßet er gelt wan myr, das her myt ſeynen ſtalbruderen mocht czum byr ghen. Do gab ich ym ſiben ſilbergroſchen vnd das beßyn ich mich auf ſeyn eyghen gewyſſen vnd auf meyn geſinde. Vnd do heyßet her alle czeyt vnd do habe ich ym gegeben want czu waſtnachtez vnd do ſicket her am czembertaghe dy magt czu my vnd lies mych bitten, ich ſolt yn gelth leyghen auf ſeyn meſſer vn ſy wolt es nicht werwen. Do quam her ſelber gegan vnd ſprach czu myr, ich dar nit mher gelth heyßen, vnd leghet das meßßer auf mey ſychbetth vnd bat, das ich ym wolt leghen auf das meßßer gelt, das ich den waſtnacht ghelth werdt haben. Zo habe ich im gegeben V f., das her ſelber bekant hot. Do ßicket ich czu meynen fronde Borkart Globick vnd ließ in monen, das her myr wolt meynen ghelt wider geben, das ich im gegeben habe. Dun bat her mich, das ich in nit welt czu ſchaden brenghen, her wolt es un di meynen wol vordynen, vnd nu loghen ſtraffet her ſich ſelber, en ſolgh man ſold nicht vanen, do from leuthen wonen etc. Vnd nu an ſant Peter taghe iſt Globock bey myr geweſt vnd hot myr geſaghet, das der meyſter Marcus czu ym geſaghet hot, das ich nu dy V gulden vornughet habe. Der wil der from man ſeyn egen maul ſtraffen. Zo wil meyn front Globoch bryff vnd ſigil ſicken, zo yr myr nicht wolt gelouben geben vnd laß euch fleyſſlich bitten, das yr myr nicht wert wolt czu ſchande oder czu mhughe laſßen brenghen. 1508 anno etc.

Dy erbar frew won Nopinne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adresse: Den erbarn und wollweysen hern burgemeyster vnd rat der stat Czer[west] czuko[me] der b[rief].

Kanzleivermerk: In sachen Marcus Schutzen, der fruwn von Noppin etc.

Original auf Papier, auf dem das verschließende Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst. Vgl. die vorige Urkunde Nr. 7 (954). Die v. Globig, welche noch jetzt blühen, waren besonders im Amt Wittenberg begütert.

9) (956) 8. Juni 1508.

Magnus Fürst zu Anhalt schreibt dem Rathe zu Zerbst in Betreff der an ihn (den Fürsten) von Matthias v. Oppen erhobenen Ansprüche.

Von Gots gnaden Magnus furst zcue Anhalt, grave zcwe Aschanien vnd herre zcw Berrnburg.

Vnsern gunst zcuvorn. Erßamen, lieben getruwen. Vns nympt fremde, das Mattis von Noppin vns vor euch antreget großer scheeden, dy wir ym zcuegefugt; gedencket ouch eyns eynfallens. Beslewßt, das wir yme seyn gelt gerne wolden obnotigen. Das vnd allis wollet widder vns nit glawben geben. Er magk vber vns keynen schaden bewißen oder nachbrengen; haben auch in vnßer synne vnd gmute alle vnßir lebetage nye angenommen, im seyn gelt abzcwnotigen adder gwalt addir vnrecht addir widderwillen zcw bezceigen, thuet an den allen vns vnrecht, misset vns es auch vngegrundet zcue; vns vil eyns bessirs zcw yn vorsehn. Konnen dennocht der vmbe vor euch addir vor andern dy vnßeren des rechten steyn addir vor den loblichen furstcn Magdeburg, Sachssen addir Brandenburg, welcher ym von den glibet zcw nhemen vnd geben. Das wir euch im besten nicht haben vorhalten wollen.

Geben zcw Czerwist dornstages nach Exaudi im XV^{c} vnd achten iarn.

Darunter: Den erßamen vnsern lieben getruwen burgermeistern vnd rathmannen vnßir stadt Czerwst.

Darunter: Zcedula.

Obwol Mattis von Noppen aus seym veterlichem erb gelt angelegt, domit irfolget sich nit, das er seyne scheeden an vns suche, angsehen, das wir nit an ym, sundern er an vns durch Georgen von Redern hat vmb vnsir sloß angetragen. Geben wy vor etc.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchiv zu Zerbst.

10) (957) 1509.

Matthias v. Oppen, F. Anhaltischer Hauptmann zu Lindow, antwortet dem Rath der Stadt Zerbst, daß die Ansprüche des dortigen Bürgers A. Mertens an ihn wegen seiner Schuld für Hufbeschlag unbegründet seien.

Mein willich dinst zcuvoren. Ersamen, weysen, gunstigen guthen frund. Ewer schreiben sampt ingelegter zcedel Andres Mertens belangende hab ich inhalts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vornomen, wie er in seynen schriften anzceiget, das ich im von hufschlage hinderstelick sein solt. Ich gebe euch darauf fruntlich zcu irkene, das ich im seiner angezceigthen schult nicht gestendick. Dan er hat euch fyl zcu weyth vnd milde (?! wilde?) bericht, das sich dan, ab Got wil, in entschaft der sachen erfynden sal etc. Dan er hath mich durch sein unbilliches vornemen in großen schaden, saumnyß vnd vngeloben bracht, darvon itzt zcu langk zcu schreiben von korcz wege gelasen. Euch derwegen mit fleiß bittend, den gedochten Andres Mertens zcu weysen, das ich vor angezceigeten scheden erstattung erlangen mochte, auf das mir andere rechtsfordrung derwegen nicht von notten. Euch in dem willick irczeigen. Wil ich vmbe euch geflissen sein zcu vordinen.

Datum Lindow eilend im XV^{c} vnd IX iar.

Mattis von Noppen,
amptman zcu Lindow.

Adresse auf der Rückseite: Dem ersamen vnd weysen burgermeistere vnd radtmanne der stadt Zcerbst, meyn gunstigen guthen frund.

Original auf Papier mit Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

11) (958) **1510.**

Des F. Anhaltischen Hauptmanns zu Lindow Matthias v. Oppen Schreiben an den Rath zu Zerbst in Betreff der Forderung eines Lindowischen Amtsinsassen an einen Zerbster Bürger.

Mein willich dinst zcuvoren. Ersamen vnde weysen, gunstigen vnde guthen frundt. Kegenwertiger meinß ampts vorwanther bericht mith klagen, wy im Merthen Busse, ewer mitborger, etlich gelt schuldich, das er van im bysher nicht hab irlangen noch bekommen mogen, mich dadurch angeruffen vnd in mit fordrung an euch zcu vorsehen gebethen. Nachdem ich den vnde andern mir amptsvorwanth zcymlicher hulfe zcu leisten schuldick, hab im seinß gesynnes nicht wissen zcu weygern, euch derwegen mit fleiß bittende, von meyner bet wegen den obgnanthen vormagen, dem meynen sunder lenger vorzcog ausrichtung zcu fplegen (so! pflegen), damit im ander rechtsfordrung der schult nicht von notten, euch in dem gutwillick erczeigen. Wil ich vmb euch geflissen sein zcu vordinen. Datum Lindaw eilend im X. iar.

Matt. von Noppin
heubtman zcu Lindaw.

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnd weysen burgermeyster vnd radtmanne der stadt Zcerbst, meinen gunstigen vnd guthen frunden.

Darunter Zerbster Kanzleivermerk: Capitaneo de Lindo in causa Merthen Bossen.

Original auf Papier mit Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12) (959) **1513.**

Der F. Anhaltische Hauptmann zu Lindow Matthias v. Oppen bittet den Rath zu Zerbst, einen Einsassen des Amtes Lindow zu seiner Forderung an einen Zerbster Bürger zu verhelfen.

Meinen willigen dinst zcuvor. Erßamen, weisen, bsundern guten frund. Meins ampts verwanter alde, Jhenicke zcw Lwtkensyda, thuet mir clagend vnderricht, wie im ewer mitteburger Peter Slentziger einen ochssen vor vier alde schog zcur zceit zcw Juterbog abekowfft vnd habe one offtmals vmbe sulche bezcalunge angeregt vnde byssdar von im nicht mogen bekomen. Derwegen an euch mit schrifftlich forderung mich gebeten, one zu versehen. Dieweil ich dan in vnd andern mir ampts halben verwandt ieglicher hulf zcw leysten schuldig, hab im seins gesynnes suglich nicht wissen zcw wegern. Ist derwegen an euch mein bethe, den ewrm zcu vndersagen, dissem sulch gelt geginwertigen briefßceyger ahne weyte aufzceyen zcw entrichten vnde vfersenden, auf das im ander rechtsforderunge nicht von noten. Euch hyrinne ewrm wissen nach billigkeit erzceigen vnd meiner vorbith im genißlich erfinden lassen. Wil ich vmbe euch geflessen sein zu verdinen.

Datum Seyda donnerstags octava corporis Cristi anno domini etc. XV^{c} XIII^{o}.

Mattis vonn Oppenn
amptman zcw Seyda.

Adresse auf der Rückseite: Den erßamen, weisen burgermeyster vnd radt der stadt Zcerbysth, meinen bsundern guten frounden.

Original auf Papier mit beschädigtem Siegel im Stadtarchiv zu Zerbst.

13) (960) **1514.**

Friedrich, Rudolf und Matthias Gebrüder v. Oppen beschweren sich von Belzig aus beim Rath zu Zerbst über die Gewaltthaten eines dortigen Bürgers, des Schweineschneiders Hesse, gegen einen ihrer Unterthanen in Senst und verlangen Sühne.

Vnse frundtlich dinst zcuforn. Ersamen vnd wissen, gunstige frunde. Wir fugen euch zcu wissen, wi ewer mithborger aber einwoner, Hesse der sweinsneider, in vnsem gerichte zcu Senst freflich vnd geweltticklich daselbst vnssen armen luten das irre genomen vnd mith ine geweltiklich nach seim eigen gefallen gehandelt, das vns dan sunderlich von sulchem mane nicht wennick beswert, diwille wir, Got si gelobet, di vnssen noch biß daher vor menklich vor (so!) gewalt vnd vnrecht fortenniget. Ist derwegen vnse frundtlich bete, ir welt gedachten ewern einwaner for sulchen gethanen vnd geubten frefel zcu abtragk wissen. Wollen wir in glicher begebunge vnd andern vnsseß fermegenß alczith vmbe euch wider fordhinen.

Datum Belcz XV^{c} XIIII.

Fridrich, Rudeloff vnd
Mat. gebruder vonn Noppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adresse auf der Rückseite: Den ersamen vnd wissen borgermester vnd rathman der stat Zcerbist, vnssen besunderen gunstigen frunden.

Original auf Papier, woran das Siegel fehlt, im Stadtarchiv zu Zerbst.

14) (961) **29. Mai 1517.**

Die kurfürstlich brandenburgische Regierung fordert den Rath der Stadt Zerbst auf, deren Bürger Magister Moller zu veranlassen, daß er die gegen Rudolf von Oppen beim Hofgericht in Wittenberg wegen wiederkäuflicher Zinsen auf brandenburgischen Lehngütern angestrengte Klage zurücknehme, da die Sache unentschieden vor dem brandenburgischen Kammergericht schwebe.

Datum Koln an der Sprew am freitag nach Exaudi anno etc. XVII.

Original im Stadtarchiv zu Zerbst.

15) (962) **S. d.** (c. **1530.**)

Matthias v. Oppen, Hauptmann zu Alt-Ruppin, wird u. A. als Zeuge in dem Vermerk über die Beglaubigung mehrerer Schriftstücke Martins v. Wallenfels für Heinrich Herzog von Mecklenburg am Donnerstag nach Marien Himmelfarth durch den Notar Schünemann aufgeführt.

Ick er Joachim Schunemann, eynn klerick des stiffts van Hauelberge, [vt] hilliger Pewestliker krafft apenbar schriuer, bokenne opentlich myth myner hantschrifft, dat halle dessze bauenscreuen copien endrachtlick luden nach alleme inholde vnde lude erer houeth braue van worden tho worden. Tho grotenne louen daran vnd ouer gewesseth de hochgelerde, achtbare werdige here: ernn Ditterichen van der Schulenborch, praweſt thom Berlyn; der erbar vnd veſter Philippus Mißenbuch, mynes g. h. des k. ff. tho Brandeborch hoffmarschalck, Matthias van Oppyn, houetmann tho Olden Ruppin; Diderick von Roggowe vnd der erßame wolwiße Elſaſwes Kerckhans, borgermeſter der Nigenſtadt Brandeborg.

Nach dem Original im Großh. Mecklenb. Landes-Hauptarchiv zu Schwerin. Vgl. Nr. 22.

16) (963) **S. d.** (c. **1530.**)

Die Gebrüder Henning und Rüdiger v. Ziegesar verkaufen Güter (Grundstücke und Hebungen) in Görtzke an den v. Oppen.

Undatirte Registratur im Kurmärkischen Lehnbuch Kurfürst Joachims I. von Brandenburg s. r. v. Ziegesar im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Band I S. 105 Nr. 157 die Belehnung Wilhelms, Friedrichs und Wolfs v. O. vom Jahre 1584 mit den Gütern zu G., die sie von den v. Ziegesar erkauft haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17) (964) 3. Mai 1532.

Schreiben des F. Mecklenb. Kanzlers Kaspar v. Schönaich an Kaspar Schmidt in Betreff einer vor dem Hauptmann zu Ruppin (Matthias v. Oppen) schwebenden Rechtssache.

An Caspar Smidt.

„Lieber getrewer! Weil wir Dir jungst angeczeigt, was der hauptmann zcu Rapin vns vnd Simprechts entwanten gutter halben geantwurt, wie Du solchs zcu fernern vnderricht desselben an jnliegender abschrifft solchs seyns schreibens worth haben zcuuorn(emen)", so empfängt er einen Zettel (abschriftlich), worauf es von Matz Rotensehe sowohl dem Simprecht als dem Herzoge selbst „in der margk zcu Brandenburg reuplich vnd deuplich entzogen" vermerkt ist. Für das Verfahren werden bestimmte Vorschriften gegeben, zur Ergänzung des schon früher an den Adressaten ergangenen Auftrages, sich mit Simprecht (Holzmann) „vff solchen tag zuuorfügen", den also der Hauptmann zu Ruppin vorgeschlagen haben muß. (Der Schluß ist von anderer Hand hinzugefügt.)

Datum zue Walswollen am freytage Inuencionis Sancte Crucis Anno etc. XXXII.

Nach dem Concept von des Kanzlers Kaspar v. Schönaich Hand im Herz. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß daselbst.

18) (965) 6. September 1532.

Schreiben Kurfürst Joachims Markgrafen von Brandenburg an Albrecht Herzog von Mecklenburg in vorstehender Sache und daß er von dem Hauptmann zu Ruppin Matthias von Oppen neue Nachrichten erhalten habe.

— — — — — — — — — — — — — — — —

„Ewer lieben schreiben, Simprecht Holzman belangendt, mit aller antzeige, haben wir vernhomen; befinden erstlich, das E. L. brief am Sontage Trinitatis bereit eingangen vnd geben sey vnd die jungst tagleistung mit Holtzman vnd Rodensehe itzo Dornstag nach Bartholomei gehalten worden. — — — Ferner haben wir aus vnsers hauptmans zu Ruppin Matthiasen von Oppen schrifftlichen bericht vnd antzeigen vormerckt, was sich vor handel allenthalben zugetragen." — — — Nicht an Rothensee, sondern an Holtzmann liege das Stocken der Sache, indem letzterer seinen Waarenschaden auf 500 Gulden schätzt, „die doch, als wir von vnserm hauptman, auch Rodensehe vnd andern verstanden, vber siebentzig gulden nicht gelten mochten; wie die wharen, so zum teil noch verhanden, mit antzeigen. — — — Er weigert sich außerdem, seinen Schaden zu beschwören, wurde „spitzig vnd verdrießlich", — — „wie er denn hieuor vf vnsern hauptman im lande zu Ruppin Matthias von Oppen schrifftlich gethan

vnd auch itzo alhier vor vnser eigen person woll getrieben vnd furbracht hat." Schließlich will er schwören, verlangt dann aber auf der Stelle die taxirte Summe von Rothensee ausbezahlt auf Grund seines Eides. Auf Herzog Heinrichs Begehren ist eine Tagsetzung nach Michaelis nach Berlin in Aussicht genommen, wo sich wohl alles regeln würde. Doch spricht der Kurfürst die Voraussetzung aus, daß Mecklenburgischer Seits Reciprocität in dem Falle mit dem v. Restorff beobachtet werde.

Datum in vnserm Haws Schonbeck Sonnabends nach Egidii anno etc. XXXII^ten.

Nach dem Original im Großherz. Mecklenburgischen Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

19) (966) 28. November 1532.

Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg schreibt an Swipert Holzmann, Bürger zu Neu-Brandenburg, indem er ihm einen dem Hauptmann zu Ruppin Matthias von Oppen gegebenen schriftlichen Auftrag mittheilt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

So schicken wir Dir hiemit ein beuehelbrieff ahn vnsernn hauptman im landt zu Ruppin Matthias von Oppen, das er den genanten Matthias Rhotensehe nochmals zu widderstattung (an?)halten soll vnd wirt sich vntzweifelich vnnser heuptman vf Dein ansuchen darzu aller gebuer zu ertzeigen wissen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Datum vff vnserm Schloß zur Newen Kemnat ahm Grimnitz Donrstags nach Katharine Anno etc. XXXII.

Vnnserm lieben besundern Swiprecht Holtzman, Burgern zu Newenbrandenburgk.

Nach dem Original im Großherz. Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

20) (967) 10. December 1532.

Schreiben des Hauptmanns zu Ruppin Matthias v. Oppen an Wiprecht Holtzmann, Bürger zu Neu-Brandenburg.

Ersamer, gutter Gonner! Ich hab neben des durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd hern, hern Joachim Churfürsten etc., meins gnedigsten hern, auch dein schreiben, der antwort hab halben noch der lenge seines jehalts verleßen, zweifel(e) nit, Du hast Dich jungsten handlung vnd welcher gestalt Mattz Rhotensehe deins antziehens ghar nicht gestendig, aber doch sich fast daruff zur pyllichkeit erbotten, wol zu erzirnen (?) vber wilches erbietten ich damals juwen mit pyllichkeit ferner nicht zu bedringen gewust u. s. w. (Dies habe er (v. Oppen) den Herzögen von Mecklenburg vorgetragen und von ihnen den Bescheid erhalten, ihm solle ausführ-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Antwort werden) — des ich noch erwarte. Inzwischen habe er an den Kurfürsten gemeldet, Rodensee wolle, falls sein Vergleichsvorschlag abgelehnt werde, sich dem ordentlichen Gericht stellen. Auch der kurfürstliche Bescheid hierauf stehe noch aus. — — vber solchs deinem bedrawen noch dich vnpyllicher weise zu meins gnedigsten hern vnderthanen nit notigen. Im fal aber, das solchs von dir ader einem andern jnn Deinem nhamen geschehe, muchte man sich ewer als landt muthwilligen zur pyllichkeit schützen vnd auffhalten. — —

Datum Alten Ruppin dinstags nach Conceptionis Mariae Anno etc. XXXII.

Matthias von Oppen heupt=
mann im landt zu Ruppin.

Adresse: Dem ersamen Wiprecht Holtzman, burgernn zu Newen=brandenburgk.

Nach der gleichz. Abschrift im Landeshauptarchiv zu Schwerin, mitgetheilt von Herrn Archivar Dr. Saß.

21) (968) **1532.**

„Copie eines Vergleiches zwischen denen von Krummensee wegen Platkow und denen v. Weilsdorf ratione Kossenblats."

Notiz f. 15 in den Akten betreffend den Verkauf von Cossenblat an George v. Oppen s. r. Rep. 62 Nr. 38 im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

22) (969) **s. a. (c. 1535?)**

Joachim Schünemann, Clericus des Stifts von Havelberg und öffentlicher Notar bekundet die wörtliche und genaue Uebereinstimmung einiger v. Wallenfels=schen Schuldurkunden=Abschriften, in Gegenwart Dietrichs v. d. Schulenburg, Probstes zu Berlin, sowie der Erbaren und Vesten Philipp Meysebug, Kurbrand. Hofmarschalls, Matthias v. Oppen (Oppyn), Hauptmanns zu Alt=Ruppin, Dietrichs v. Rochow und des Bürgermeisters der Neustadt Brandenburg Klaus Klockhans.

— Cöln an der Spree Montag nach Trinitatis 1534.

Die Schuldbriefe betreffen den bekannten ehemaligen Kurbrand. Hofmarschall Martin v. Wallenfels.

Die Schuldurkunden scheinen zu einem Donnerstag nach Assumpt. Mariae datirten Schreiben Georgs v. Malzan an Herzog Heinrich von Mecklenburg zu gehören. Im Großherz. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin. Vergl. oben Nr. 15.

23) (970) **28. April 1568.**

Schreiben des postulirten Administrators des Erzstifts Magdeburg, Mark=grafen Joachim Friedrich von Brandenburg an den Landvogt des Markgrafthums

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niederlausitz Burchard Karl Felix Frhrn. v. Hassenstein. Er habe seine Antwort in Betreff des Jungfrauen-Klosters von Jüterbog bei den Gemeinden zu Wolfersdorf und Pollitz ausstehender Zinsen halber empfangen und sei damit einverstanden, daß in dieser Sache Commissarien ernannt werden. Er habe deshalb gemessenen Befehl an den Befehlshaber zu Zinna, Kaspar v. Oppen, Christoph Hacke auf Stülpe und den Richter zu Jüterbog Ambrosius Jesse ergehen lassen.

Datum Halle denn 28. Aprilis Anno 68.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 181) im ständischen Archiv zu Lübben.

24) (971) 18. August 1580.

Nachdem durch Todes- und andere Fälle des sel. Caspar v. Weilsdorf hinterlassene Güter, nämlich Cossenblat, Dristorf, Bristorf, Werder, Trebichow und Linicke in der Herrschaft Beeskow belegen, dem Kurfürsten Johann Georg Markgrafen von Brandenburg als Landes- und Lehnsherrn eröffnet und heimgefallen, ist der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Martin Graf von Hohnstein, Herr zu Vierraden und Schwedt auf eine vom sel. Markgrafen Johann von Brandenburg empfangene Angefällsverschreibung von Pfingsten 1557 in die Güter am 21. April 1578 eingewiesen worden, und sind ihm die Güter, wie sie die v. Weilsdorf gehabt, zu Mannlehn gegeben worden. Nachdem nun aber der Kurfürstliche Kämmerer George v. Oppen, auf Nichel erbgesessen, vom Kurfürsten das Angefälle und die gesammte Hand an diesen Gütern erhalten, so ist nunmehr durch Vermittlung des Komthurs zu Schivelbein und Landvogts der Niederlausitz Detlev v. Winterfeld zwischen den beiden Obengenannten ein Erbkauf geschlossen worden. Der Kämmerer George v. Oppen kauft die Güter, wie sie die von Weilsdorf und dann der Johanniter-Ordensmeister Graf Martin von Hohnstein besessen, von diesem, der sie ihm am nächsten Dienstag nach Michaelis übergeben will. Als Kaufgeld entrichtet der Käufer am nächsten Tage Marien Lichtmeß 1581 in Bernau 8000 Thaler. Bis dahin haften die Güter dem Verkäufer als Pfand. Folgen Bestimmungen über die Gewährleistung. Wenn auch der Werth der Güter den gezahlten Kaufpreis weit übersteige, so habe der Herrenmeister dem Käufer doch „das Uebermaß geschenkt."

Geschehen vnnd gegeben zu Cöln an der Sprew am tage Assumptionis Marie, welches war der 18. Monatstagk Augusti, Nach Christi, vnsers Erlösers vnd Seligmachers, geburt 1580 Jar.

Concept in den Akten den Verkauf von Kossenblat an George v. Oppen betreffend f. 1—7 im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin s. r. Rep. 62 Nr. 38. Vergl. Urkundenbuch I. S. 180 Nr. 269. Der kurfürstliche Consens erfolgte d. Schönebeck Sonntag nach Matthiae Apost. 1580. Ibid. f. 8—11.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

25) (972) **12. März 1583.**

Jaroslaw von Kolowrat, Landvogt der Nieder-Lausitz, bekundet auf Begehren Georgs von Oppen, kurfürstlich brandenburgischen „Obristen Cammerdieners" auf Kossenblat, Erbsassen der Dörfer Wiese und Plattkow, mit diesem eine Kommission zur Besichtigung der Grenze zwischen den Dörfern Wittmansdorf, Wiese, Plattkow und Brötzschen entsandt zu haben, nachdem die Gemeinde zu Wittmannsdorf die bestehenden Malhaufen muthwilliger Weise niedergeworfen habe. Die Kommission habe auf Grund eines ältern Grenzvertrages vom 23. Juni 1562 die Malhaufen wieder hergestellt und er sich die Bestrafung der Bauern von Wittmansdorf vorbehalten. Auch habe bisher Georg v. Oppen die Hütung in seinen zu Wiese und Plattkow gehörigen Gehölzen den Wittmannsdörfern nicht als ein Recht sondern gegen einen Pachtzins gestattet gehabt, darum sollen die Bauern auch hinfort einen Rechtsanspruch auf diese Hütungen nicht haben, sondern im Wege der Güte nach wie vor darum bei denen v. Oppen nachsuchen.

Landvogteiliches Abschiedbuch 1569—1595 S. 441 im ständischen Archiv zu Lübben. Vgl. Urk.-Buch I. Nr. 409.

Als Kommissare des Landvogts werden genannt der Amtskanzler Albrecht Kindler v. Zackenstein zu Heinzendorf, der Schloßhauptmann Stanislaw Schilentzky von Sebußam und Gideon Kindler v. Zackenstein zu Heinzendorf, als Kommissare des G. v. Oppen Valentin von der Liepe, Hauptmann auf Kossenblat und Bernds v. Bredow zu Brötzschen Diener „weiln er Leibesschwachheit halben selbst in eigener Person nicht kommen können".

Der erwähnte frühere Vertrag war vereinbart durch Nikolaus v. Langen auf Münchehofe, Georg v. Zobeltitz zu Leine, Peter v. Löschebrand zu Sarow und Bastian Wolf (d. h. v. Wulfen) zu Steinhöfel.

26) (973) **5. October 1593.**

Kurfürst Johann Georgs Markgrafen von Brandenburg Consens zur Verpfändung von Stadtgütern Seitens des Raths zu Stendal zur Sicherheit für die Rückzahlung eines von Katharina geb. v. Oppen, sel. Andreas v. Klitzings zu Demerthin Wittwe, aufgenommenen Darlehns von 4000 Thalern.

D. Cöln an der Spree am 5. Octobris des 1593. Jahres.

Original im Stadtarchiv zu Stendal s. r. K. U. Nr. 32.

27) (974) **28. März 1598.**

Das Domkapitel zu Magdeburg weist den Hauptmann zu Jüterbog an, die Klage Georgs v. Oppen gegen Friedrich Tristand v. Klitzing auf Zahlung rückständiger Zinsen für ein von ihm dem v. Klitzing geliehenes Capital zu untersuchen.

Domdechand, Senior und Kapittel gemein etc. Vnsern gunstigen Grus vnd geneigten Willen zuvor. Edler vnd Ehrnuester, Lieber Getrewer. Es hatt Vns Georg von Oppen supplicando vorbracht, welcher Gestalt er nebst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ludowigen von der Gröben Friderichen Tristandt von Klitzing 1000 Thlr. zu Wegen gebracht vnd sich davor in Burgschaft eingelaßen, auch gemelter von Oppen seinen Antheil, alß 500 Thlr., vor ihme zahlen mußen, darentkegen er ihme vermuege seiner obligation etzliche Wispel Korn jehrlichen anstad der Zinse verschrieben, aber dieselbe in vier Jahren nicht erlegt, vnd derowegen vmb geburliche Hulfe hochfleißig angesucht, wie Ihr auß dem Einschluß mit mehrerm Inhalt zu vernehmen. Wofern sichs nun hierumb angetzogenermaßen also verhalten wirt, wollen wir Euch hieruf befohlen haben, Euch diese Sache grundlich zu erkundigen vnd nach Befindung derselben die Pilligkeit darein zu beschaffen, daran volbringt Ihr etc.

Datum Magdeburg den 28. (Martii) Ao. 98.

Am Rande: An den Heubtman zue Jüterbock.

Briefconceptbuch des Domkapitels zu Magdeburg v. J. 1594—1598 im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg Nr. 193.

28) (975) S. d. (c. 1600).

Schreiben Karls Herzogs zu Württemberg, Administrators des Stifts Ratzeburg, an den kurbrandenburgischen Kämmerer George v. Oppen, den er ersucht, ein einliegendes Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg für seinen Stallmeister Joachim v. Kröcher zu befürworten.

Caroll administrator etc.

Vnsern geneigten willen zuuorn, Ernuester, besonder lieber. Bejverwart haben wir auff vnterthenigs ansuchen des erbarn, vnsers stalmeisters vnd lieben getrewens Joachim Krogers freuntlich intercedendo ahn vnsern freuntlichen lieben hern vnd vettern, den churfursten zu Brandenburgk etc., freuntlich geschrieben. Demnach an euch gnedigs vleisses gesinnendt, ihr die gonstige befurderunge thun wollet, damit selbich schreiben nicht allein ahn seinen geburenden ort gelangen, besondern auch daruff förderlicher bescheidt eruolgen mochte; euch hirin wilfertigk bezeigen. Sollichs seindt wir mit besondern gnaden gegen euch zu erkennen urpottigk.

Dem ernuesten, vnserm besondern lieben Jürgen von Oppen, churfurstlichem Brandenburgischem cammerern.

Mehrfach corrigirtes Concept (von Johann Köhler's Hand?), auf demselben Bogen mit einem gleichfalls undatirten Schreiben an den Kurfürsten, im Großh. Mecklenb. Landeshauptarchiv zu Schwerin. Das Schreiben fällt in die Zeit von 1592—1610, in welcher Herzog Karl als Administrator des Hochstifts Ratzeburg fungirte.

29) (976) 11. Januar 1604.

Das Domcapitel zu Magdeburg antwortet dem Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen, daß er fürs

Erste sein Capital beim Kloster Marienthal ruhig stehen lassen möge; einen andern Consens, als den damals ausgefertigten, zu ertheilen läge keine Veranlassung vor.

Dombechandt, Senior etc.

Vnsern gunstigen gruß vnd wolgeneigten willen zuvorn. Ehrwirdiger, Edler vnd Ernuester lieber besonder herr vnd Freundt! Vns hatt der auch Ehrwirdiger vnd Achtbar her Petrus, Abt des Klosters Marienthall, dienstlich zu erkennen geben, daß Ihr jungst bey einantwortung vnsers gemelten Closteer (so!) vf die von euch außgezahlte 4000 thaler vnd euch dakegen vorschribenes Vnterpfandt des Hofes zu Warschleben ertheileten Consenses wegen der zum ende angehengten Clausul: „Vns vnd Menniglichen an seinen Rechten vnschedlichen" in den gedancken gerahten sein sollet, daß wenn auch dieselbe praejudicirlich oder ob etwan andere leute hiebeuorn vf solchen Closterhoff gelt auß gethan vnd daruber vnsern Consens vnd also ein Prioritaet-Recht algereit vor euch erlanget hetten, Vnd Ihr dahero vielleicht ein bedencken haben muchtet, vf solchen Vnsern Consens die außgeliehene gelder lenger bey dem Closter stehen zu laßen, mit bitten, Ihnen einen andern Consens, damit Ihr friedlich sein kontet, zu ertheilen, Inmaßen Ihr auß beygefuegtem schreiben mit mehrerm zu vernehmen. Muegen auch demnach gunstige wolmeinung nicht bergen, daß wir hiebeuor kemandem, alß Euch wegen angedeutes hohes Warschleben Consens geben, seindt auch ferner disfals keinen zu geben gemeindt, biß das Ihr zuuor Eurer außgeliehenen Haubtsumme hinwieder zur genuge berichtet, derowegen werdet Ihr mit vnserm Consens zufrieden sein vnd demselben wol getrawen, sondern eure gelder noch lenger bey gemeltem Closter demselben zu gute gegen verschriebener Verzinsung stehen lassen. Wolten wir Euch nicht verhalten vnd wir seind Euch allen gunstigen guten Willen zu bezeigen gern erbotig vnd geneigt.

Datum den 11. Januarii Anno 1604.

An Hern Matthias von Oppen, Domherrn vnd Portenarium der bischofflichen Kirchen zu Halberstadt.

Concept im domcapit. Magdeb. Briefconceptbuch vom Jahre 1602—1605 f. 631^{v} im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

30) (977) S. d. (März 1604.)

Des Domcapitels zu Magdeburg Schreiben an die Domherren zu Halberstadt v. d. Schulenburg und v. Oppen sowie den Halberst. Stiftskanzler v. Weyhe in Betreff der Magdeb.-Halberst. Grenzregulirung am Dummel bei Athensleben und Schneitlingen.

An Joachim Johann George von der Schulenburg, Seniorn, Matthias v. Oppen, beide Domherren der Stiftskirchen zu Halberstadt vnd Hern Petro von Weihe, Cantzlern des stifts Halberstadt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Liebe, besondere gonstige Herrn vnd freunde! Nachdem der hochgeborn, durchlauchtige furst vnd Her, Herr Heinrich Julius, Postulirter Bischof zu Halberstadt, vnser gnediger herr, vns grundlichen berichten läßt, das S. f. G. die Hern zur Besichtigung des Dummels zwischen Athensleben vnd Schneidtlingen vns gnedig verordent vnd wir vor ein notturft erachten, das dieselbe vorderlichst, weil das rhor noch nicht hochgewachsen, vorgenohmen werden muge, Als stellen wirs den Herrn anheimb, wofern es Ihnen also gelegen, das dieselben ufn Dornstag oder freitag nach Jubilate zu fruer tagezeit, den Mittwoch zuuor anzukommen, zu wergke gerichtet werden muchte, midt guttlichem gesinnen, do die hern midt vns einigk, vns Ihre resolution bei Zeigern zu gleister (?) nachrichtung hinwieder zuuermelden. Solchs seindt wir vmb die hern sambt vnd sonders midt angenehme wilfharung zu erweisen Iderzeit gantz erbottig.

Flüchtiges Concept im Briefconceptbuch des Domcapitels zu Magdeburg v. J. 1602—1604 f. 765 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Das Schriftstück befindet sich zwischen zwei Concepten vom 7. März und 1. April 1604.

31) (978) 8. Februar 1606.

Matthias v. Oppen bekundet als Domdechant des Stifts Halberstadt, Rudolf Pause zu Alt-Gatersleben mit dem im Gaterslebischen Felde belegenen Habendorfschen Zehnten belehnt zu haben.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Gatersleben Nr. 117.

32) (979) 9. Mai 1606.

Matthias v. Oppen, Domdechant etc. zu Halberstadt bekundet, Christian Behmer zu Mitbehuf seiner Brüder Andreas und Tobias zu Gatersleben zu Mannlehn beliehen zu haben mit 5 Hufen und einer Hofstätte in und vor Nachterstedt und einem Holzfleck im Gaterslebischen See belegen.

Geben im Jahr Tusendt Sechshundert vndt Sechs den Neunden Tag Maii.

Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 361 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

33) (980) 23. September 1607.

Vertrag zwischen dem Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen, dem Domprediger Perellius und dem Baumeister Christoph Straube daselbst einestheils und M. Jakob Schulz aus Goslar andererseits wegen Errichtung einer Papiermühle in Abbenrode.

Kundt vnd zu wißen sey hiemit Jedermenniglichen, daß heute dato vnten zwischen eines hoch- vnd ehrwürdigen Domcapitelß zue Halberstadt Abgeordneten, Herrn Matthiaßen von Oppen, Domdechant, M. Perellio, Dompredigern, vnd Christoff Strauben, Baumeistern, ahn einem vnd dann M. Jacob Schultzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Papiermachern zue Goßlar an der Ocker, anders Theils, nachfolgender Contract vnd Vergleichung wegen Erbauung, Vermithung und Wiederabtretungk einer Papiermühle zu Appenrode abgeredet, beliebt vnd geschloßen worden, in Beysein Balthasarn von Eimbeck, Heubtmanns, Johannes Dippen, Ambtschreibers, vndt M. Heinrich Hilligendorffs, wie folget: Erstlich hat Jacob Schultze vor sich vnd seine Erben auf sich genommen vnd zugesaget bey seinen Ehren, Trew vnd guetem Glauben, eine Papiermühle zu Appenrode auf 3 Räder, dreizehn Spann in die Breite vnd acht Span im Giebell, aus dem Fundament mit zwey Seulwergk neu auszuführen vnd zue bawen lautt des gemachten vnd von beiden Theilen vnterschriebenen vnd zu sich genommenen Anschlages. Hierzu verschaffen ihm die Herrn vermöge des Anschlages alles Eichenholz, vnd dann zum andern vor allen Bawkosten, Graben, Fundamenten, Schutzen, Veberfellen, Wergkzeugk vndt was sonsten der Anschlagk in sich begreifft vndt dartzu nach aller Notturft gehoren will, sollen ihm die Herren sechshundert Thaler Müntz vff sein Anhalten vnd Quittung vnterschiedlichen zuestellen vnd reichen laßen. Vber das wollen die Herren ihme zue nichts mehr verbunden sein. Vndt wen die Mühle mit aller Zubehorungk vorfertiget, soll sie alßdann von beiden Theilen besichtiget, ein inventarium daruber auffgerichtet vndt die versprochene Zinsen alsdann alsbaldt angehen vnnd in stehender zwanzigjehriger Miethe von ihme, Jacob Schultzen, die Mühle im bawlichen Wesen vnd Stande auff seinen Vnkosten, jedoch das ihme das Eichenholtz die Herren schaffen, erhalten, den Herrn trew vnd hold sein vnd ehrlich Gesinde gebraucht werden. Zum dritten den jehrlichen Zinß belangende hatt ehr sich vorpflicht, einhundert Thaler vnnd einen halben Baln Papier von den zweyen Rädern vnd Gengen vnd vom dritten Rade, welches ehr auff sein Vnkosten gleicher Gestaldt machen laßen will, davon insonderheit jerlich zwanzig Thaler Zinße jerlich vff zwey Termine (zu) geben, jedoch mit dem Bedinge, das ihme das Eichenholtz dartzue auch soll geschafft, wie ehr des zu mherer Vorsicherungk alle seine bewegliche vnd vnbewegliche in vnd vor Goslar gelegene Gueter mit Consens vnd Ratification seiner ordentlichen Obrigkeit daselbst verhypothecirt vnd eingesetzt, sich auf den Fhall der nicht-Haltungk, das nicht sein soll, daran aller Schaden vnd Vncosten zu erholen. Fewrschaden vnnd andere Zuegefelle pleiben nach Anordnungk der gemeinen Rechte. 4. Dagegen haben die Abgeordente M. Jacob Schultzen vnnd seinen Erben vff sein Bitten, Wollverhalten vnd richtiger Reichungk der jehrlichen versprochenen Pension oberwente Papiermühlen 20 Jahr vormietet, verschrieben vnd eingethan, dieselbe nach seinem Besten zue genießen vnd zue gebrauchen. Vndt wan nun solche 20 Jahr vorfloßen vnd geendiget, soll ehr vnndt seine Erben erwente Mühlen sambt den drey Gengenn, allen Ein- vnd Zubehorungen vnd allem denjenigen, was niedt- vndt nagelfest vndt sonsten in sein Handwergk an Werkzeuge lautt dem Anschlage vnnd inventario darzu gehöret, den Herrn ohn einiges Entgelt, Erstattung vnd Exception juris et facti wieder einzuräumen, vnndt was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daran mangelt, zu erstatten, vnd von dem Fohrendeich dabei, so ihm 20 Jahre vermietet, jehrlich Galli ins Ambt Zilli einen halben Paln Papier zu geben vnndt zue reichen schuldigk vnndt pflichtigk sein, zu welchem Ende sich beide Theile wolerinnert aller geistlichen vnd weldtlichen Rechte vorziehen vnd begeben, alles trewlich vnnd ohne Gefehrde. Zu Vhrkundt steter vnd vehster Haltung haben wir diesen Contract mit vnserm angepornen vnd gewonlichen Pittschaften vorsiegeldt vndt eigener Handt vnterschrieben.

Actum Zilli den 23. T. Septembris Ao. 1607.

Nach gleichzeitiger Abschrift im Tagebuch des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 528—530 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Gedruckt im Tagebuch des Domdechanten Matthias v. Oppen S. 382—384 und in der Zeitschrift für Preuß. Geschichts- und Landeskunde VI, f. 404, 405. (Nicht ganz genau.)

34) (981) **8. Juli 1611.**

Die Gebrüder Hans Heinrich und David August Pause zu Gr. Oerner theilen dem Domdechanten Matthias v. Oppen mit, daß sie von ihrem sel. Vater Rudolf Pause einige Aecker und Holzung in Alt-Gatersleben geerbt haben, die sie die Hufe zu 550 Thlr. und den Morgen zu 30 Thlr. verkaufen möchten. Sie hätten aber gemerkt, daß er nicht darauf reflektire, da er nur 400 Thlr. für die Hufe und 18 Thlr. für den Morgen geben wolle. Sie bitten, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen.

Datum Grossen Ohrner den 8. Julii Anno 1611.

Original im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 221, 222 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Das Concept der eigenhändig vom Domdechanten aufgesetzten Antwort besagt, daß er ihnen anheim giebt, in den nächsten Wochen sich bei ihm einzustellen, um weiter über ihr Angebot verhandeln zu können, event. durch Vermittelung des Stiftsherrn Christoph v. Wulffen.

35) (982) **20. September 1611.**

Des kurbrandenb. Kammergerichts zu Berlin Abschied in Sachen der Kiezer von Beeskow wider Christian v. Oppen und dessen Brüder zu Kossenblat, sich vor einer Commission einzufinden behufs Besichtigung der Oertlichkeiten, an denen die Ersteren die ihnen von den v. Oppen streitig gemachte Fischerei ausüben.

Actum Cölln an der Sprew den 20. Septembris Anno 1611.

Wenig spätere Abschrift in den Acten des Stadtarchivs zu Beeskow s. r. Summarische Beweiß-Artikell der Schultzen vnd Kiezer von Beeßkow contra Christian v. Oppen vnd deßen Brüder zu Coßenbladt etc.

36) (983) **26. Februar 1613.**

Heinrich v. Oppen, Erbsaß auf Schlalach (Schlanach), bekundet, von seinem Vetter, dem Domdechanten und Portenarius des Hochstifts

Halberstadt und Probst zu S. Bonifacii Matthias v. Oppen 2000 Thaler zu 5 Prozent als Darlehen empfangen zu haben. Er bestellt für Kapital und Zinsen Sicherheit und Pfand mit seinen Schlalachschen Gütern.

Geben vnnd geschehen zue Halberstatt Im Jhar nach vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers Jehsu Christi gebuertt Tausentt Sechßhundertt vndt dryzehenn, Freytagkß nach Invocavit, waher der 26. Monatß tagk Februarii.

Original auf Pergament mit Unterschrift und anhangendem sehr verdrücktem Siegel sub Nr. 82 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Der lehnsherrliche Consens zur Verpfändung der Güter erfolgte in demselben Jahre (ohne Tagesdatum). Original Ebendaselbst sub Nr. 83 (Siegel abgefallen).

37) (984) 22. October 1613.

„Am 22. X. 1613 bei Jobst von Oppen (in) „Niendorff zu Mittag — starck gedrunken."

So schreibt der F. Mecklenb. Hofmeister Samuel v. Behr gelegentlich, als er im Gefolge des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg, der den Kurfürsten von Brandenburg besuchte, in seinem handschriftlichen, jetzt in der Herausgabe begriffenen Tagebuch. Mittheilung des Herrn Reg.-Raths v. Rosen in Stralsund.

38) (985) 13. September 1615.

Nachdem die Sache zwischen dem Schulzen und der Gemeinde der Kiezer von Beeskow und Georgs v. Oppen zu Kossenblat Söhnen wegen streitiger Fischerei in den an die Spree stoßenden Laaken und auf dem großen Grunde über der Kossenblatischen Schäferei und der daselbst unterhalb der Freimarken gelegenen „Grube" bei den Ziegelscheunen und also ferner aufwärts der Spree bis an die Schander Brücke zur Untersuchung vor eine Commission gebracht worden, haben die kurbrandenb. Räthe beschlossen, es bei dem Abschiede von 1611 zu belassen, und werde den Partheien, insbesondere den v. Oppen, hierdurch aufgegeben, binnen 6 Wochen die Commission in Thätigkeit zu setzen bezw. die Abhörung der Zeugen zu bewirken. Inzwischen solle es bei dem auf Antrag der Kiezer von den Gebrüdern v. Oppen erlassenen Inhibitorium sein Bewenden haben. — Wegen der bei der versuchten Pfändung vorgekommenen Thätlichkeiten, derenthalben schon der Fiskal inquirirt habe, solle dem Kurfürsten von Brandenburg Vortrag gehalten werden, wobei den v. Oppen unbenommen sei, sich auch mit ihrer „Nothdurft" an den Kurfürsten zu wenden. In Betreff der von den v. Oppen den Kiezern abgepfändeten und demnächst verdorbenen Netze solle, da die v. Oppen ihre Schuld bestritten, weiter inquirirt und demnach erkannt werden.

Actum Cölln an der Sprew den 13. Septembris Anno 1615.

Wenig spätere Abschrift in den Acten des Stadtarchivs zu Beeskow (wie zum 20. September 1611).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

39) (986) **S. d. (1615/16.)**

Bericht an die kurbrandenb. Commissarien, eingereicht vom Schulzen und gemeinen Kiezer von Beeskow wider Christian v. Oppen und dessen Brüder zu Kossenblat, wie auch die Vormünder und Unmündigen wegen thätlicher Eingriffe in der Ausübung ihrer Fischereigerechtigkeit. Diese Streitsache sei bekanntlich schon vorher bei dem Kammergericht verhandelt und von demselben ein (beigelegter) Abschied unterm 1. September 1611 und ein zweiter (gleichfalls beigefügter) unterm 13. September 1615 ertheilt worden. Danach sei zur Instruction der Sache eine Commission verordnet worden, der die Kiezer ihre Beschwerde-Artikel überreichen mit dem Antrage, darüber die namhaft gemachten Zeugen zu vernehmen und ihre Aussagen dem Kammergericht zur weiteren Verhandlung zu übersenden. Es folgen nun 19 zum Zeugenverhör gestellte Artikel, von denen nur hervorzuheben ist, daß die Zeugen bekunden sollten, ob sie wüßten, daß die Kiezer in ihrer unvordenkliche Zeit ausgeübten Fischereigerechtigkeit von den v. Oppen beeinträchtigt worden; ferner, daß sie dazu nicht stillschweigen könnten, wenn der Kurfürst in seinen Rechten beeinträchtigt würde, sodann, daß die Kiezer und ihre Vorfahren von jeher im „Großen Grunde" neben der Kossenblatischen Schäferei und auch in der unterhalb davon belegenen Grube mit Fischnetzen 2c. gefischt, ferner, daß die Kiezer von Altersher, wenn die Spree austrete, auch über die Wiesen der v. Oppen gefahren und gefischt haben, auch daß weder die v. Oppen noch ihre Vorbesitzer von Kossenblat das Fischen den Kiezern gehindert oder dagegen Einspruch erhoben haben, sodann, daß sie das Wegführen der gefangenen Fische geschehen lassen, ferner daß die Kiezer bei der neuerdings von den v. Oppen versuchten Pfändung und Turbirung in ihren Rechten Widerstand geleistet, sodann daß, als die Kiezer dem Kurfürsten den Eingriff in ihre Rechte geklagt, derselbe den v. Oppen ihre Thätlichkeiten verweisen lassen, endlich, daß die Kiezer noch bis zu dieser Zeit sich im Besitze ihrer Gerechtigkeit befinden u. s. w. (Es folgen dann die Namen der zu verhörenden Zeugen.)

Original in einem Actenstück des Stadtarchivs zu Beeskow s. r. Summarische Beweiß-Artikell der Schultzen und Kiezer von Beeßkow contra Christian v. Oppen und dessen Gebrüder zu Cossenbladt 2c.

40) (987) **19. November 1616.**

Obligation des Nicolaus Pauermeister zu Kochstedt für den Dombechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen über 400 Thaler zu Sechs Procent.

Geschen zue Halberstadt am tage Elisabethae, war der 19. Monatstagk Novembris, Anno 1616.

Gleichzeitige Abschrift im v. Oppenschen Hausbuche von Alt-Gatersleben f. 99. 100 im Archiv zu Alt-Gatersleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41) (988) 5. Februar 1617.

Joachim Johann George v. d. Schulenburg, Senior, Joachim Ernst von Byern, Subsenior, und das ganze Domcapitel zu Halberstadt bekunden: Demnach die Gebrüder Hans und Matthias v. Klöden Kläger wider Ernst v. Esebeck Beklagten, sich beschwert, daß sie für den Beklagten gegen Friedrich v. Arnstedts Erben Arnd v. Treskow und Wichmann v. Lochow 3442 Thaler 14½ Groschen an Kapital und Zinsen und Unkosten bezahlen müssen und deswegen die Execution in des Ernst von Esebeck Amt Schneitlingen und seine Güter und Holzungen am Hackel nachgesucht und erlangt, worauf die Güter vorschriftsmäßig taxirt und zur Subhastation gestellt worden, sich indeß kein Käufer gefunden habe, überdies sich auch herausgestellt, daß die Güter schon früher für 1500 Thaler den Procuratoren des Hochstifts Halberstadt verpfändet gewesen, so daß die v. Klöden zur Befriedigung ihrer Forderung nicht hätten gelangen können, sondern höchstens nur auf 3000 Thaler; demzufolge sie wegen des Restes ihrer Forderung sich an andere Esebeckſche Güter haben halten wollen; außerdem aber dem Domcapitel vorgestellt, daß es nicht in ihrem Sinne liege, die ihnen zugesprochenen Güter selbst anzunehmen, wie denn auch des Ernst v. Esebeck Mitbelehnte und Agnaten Joachim Friedrich, Burchard und Erich v. Esebeck gegen das Domcapitel sich ihrer Lehnrechte an den Gütern, die sie selbst nicht kaufen könnten, begeben und anheimgestellt, daß das Domcapitel die Güter selbst kaufe oder andern zum Kauf stelle, habe demzufolge sich das Domcapitel auch an seinen Dechanten, den Portanarius und Probst zu S. Bonifaz Matthias v. Oppen gewendet und ihm die Esebeckſchen Güter, nehmlich 7 Hufen 6 Morgen 70 Ruthen Acker, 5 Morgen Wiesen, die Worth sammt dem darauf stehenden Wohnhause, Garten, „Cabillen" und Gemeinen neben der Freiheit in und vor Schneitlingen gelegen, 2 Holzflecken am Hackel, 110 Waldmorgen haltend, sammt allen Lehen und Afterlehen, Erbzinsrecht und Gerechtigkeit, sowie auch den Nieder-Neindorfſchen, Lacksdorfſchen und Kakelingiſchen Zehnten angeboten, die er auch unter der Zusage, es als Lehnerbe zu verwenden, für 4500 Thaler erkauft, dergestalt, daß er an das Domcapitel 1500 Thaler und an die v. Klöden 3000 Thaler zu zahlen habe, wogegen die v. Klöden ihm alle ihre Rechte und das Executionsrecht an den obigen Gütern zu cediren haben.

Actum in loco capitulari Ein Tusendt Sechshundertt vnd Siebenzehen den Fünfften Februarii.

Original auf Pergament, von dessen Siegeln das domcapitularische Siegel verloren gegangen, sub Nr. 42 und 43 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

42) (989) 24. Februar 1617.

Ernst v. Melzing, Domherr des Erzstifts Magdeburg und Senior, und Polle geb. v. Heimbruch, sel. Wolf Jobsts v. Melzing Wittwe, bekunden, dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen den zwischen Ströbeck und Danstedt im Stift Halberstadt belegenen Wettebornschen Zehnten, den einst der Domherr zu Halberstadt Moritz v. Melzing vom Kloster S. Johannis vor Halberstadt an sich gebracht und den zuerst der Kanzler J. U. D. Tobias Pauermeister besessen habe, für 2000 Thaler verkauft zu haben.

Geben Im Jhar Christi, Vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachers, Geburtt Ein Tausentt Sechshundertt vndt Siebentzehen am Vier vndt Zwantzigstenn Februarii.

Original mit den Unterschriften und Siegeln der Verkäufer sub Nr. 40 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

43) (990) **1. März 1617.**

Schreiben Joachims v. d. Schulenburg an den Domdechanten Matthias v. Oppen über ein in Alt-Gatersleben ausgebrochenes Feuer.

HochEhrwurdiger, Edler, Gestrenger vnd Ehrenuester, Gnediger Herr! Ich kann vnterthenig vnuermeldet nicht lassen, wie das gestern nachmittage Ein feur In Roloff Baussen houe auffkommen Im brauhause vnd vorn an der strassen, etwas an stellen vnd brauhaus abgebrant, doch nur oben, das vnterste Ist erhalten worden, auch ist das wohnhaus sampt andern gebeuden noch in seinem vorigen stande, vnd weilen Ich weiß, daß Ewer HochEhrwurden solchen hoff gekaufft habt, habe Ich Es zu offenbaren An Ewer Gnaden dan vntertenig mussen gelangen lassen. Was nun Euer HochEhrwurden vnd gnaden hierin besichtigen oder anstellen lassen, gebe ich solchs Ew. H. vnd Gn. annheim. In dero Dienst Ich mich vntertenig gern wil finden lassen vnd E. H. Ehrw. vnd Gnaden gotts almacht u. langwieriger gesundheit empfolen.

Signatum Alden Gaterßleben 1 martii.

E. H. Ehrw. vnd Gn.
vntertheniger vnd gehorsamer
Joachim von der
Schulenburgk mein handtt.

Außenadresse: DEm HochEhrwurdigen Edlen Gestrengen Herrn Matthiae von Oppin, des hohen bischofflichen Stiffts Halberstadt Dom-Dechant, portenarius vnd preposito S. bonifacii etc., meinem gnedigen vnd großgunstigen Herrn vntertenig.

Original mit hinten aufgedrucktem Siegel f. 132 des Hausbuches des Domdechanten Matthias v. Oppen im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Das Schreiben trägt das praesentatum 1. März 1617.

44) (991) **26. März 1617.**

Bestallung des Domdechanten Matthias v. Oppen zu Halberstadt für den Ehrsamen Ludolf Pause zum Diener und Haushüter auf seinem freien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gute (dem ehemals Pausischen) in Gatersleben gegen ein jährliches Gehalt von 30 Thlr. auf ein Jahr lang.

Actum Halberstadt In den heiligen Ostern 1617.

Concept inserirt dem Concept des bezüglichen Reverses des L. Pause von demselben Tage im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 287, 288 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Ludwig P. war, wie aus dem Prädikat hervorgeht, nicht ein Mitglied der Adelsfamilie v. P., von welcher das Gut in Gatersleben gekauft war, anscheinend ein illegitimer Sprößling derselben.

45) (992) **7. April 1617.**

Burchard v. Esebeck zu Gr. Salze gesessen, sowie seine Mitbelehnten Joachim Friedrich, Hartwig und Erich v. Esebeck, so auch Wilhelm v. Raht auf Kl. Wülknitz entsagen gegen das Domcapitel zu Halberstadt ihren Lehnrechten an den dem Domdechanten Matthias v. Oppen für 3500 Thaler verkauften Nieder-Neindorfer, Lackendorfer und Kakelinger Zehnten um und vor Staßfurt gelegen, was das Domcapitel (als Lehnsherr) acceptirt.

Geschehen vnd geben Montagcks post Judica, war der Siebende Monatstagk Aprilis, des Ein Tausentt Sechshundertt vnd Siebenzehenden Jahrs.

Original auf Pergament mit Unterschriften und Siegeln (deren 5 herausgefallen), den obigen vier v. Esebeck und des v. Raht sub Nr. 41 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

46) (993) **19. April 1617.**

„Instrumentum apprehensae possessionis de dato 10. April. 1617 weiland des DohmDechandts Matthias v. Oppen über die durch Rudolph Paußen Tode vacirende Paußische Lehne zu Gaterschleben, als welche an gedachten Dohm Dechanten gefallen. (Die Pertinenzien werden folgendt specificirt: „Hauß und Hoff, Baumgarten, Aecker, Holtzung im Hackel, Wiesen, Weydenwachs, Graß- und Hopffegarten.“)

NB. Das Holtz dicitur bey den Harten und hält ongefähr 80 Morgen.

NB. den 25. April. anni eiusdem ist Herr Matthias von Oppen per eundem Notarium in das Holtz, beim kleinen hohen Kamp genandt, zwischen dem großen hohen Kamp und dem Ritterstiege, imme felde Wollmirswende gelegen, immittiret.

Regest in einem Actenstück s. r. Specificirte Nachricht von den Oppenschen Lehnen im Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben Nr. 117.

47) (994) **28. April 1617.**

Des Domdechanten ꝛc. zu Halberstadt Matthias v. Oppen Erbzinslehnbrief über eine wüste, zwischen der v. Gehemaschen und Krumhaarschen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belegene, von den v. Arnstedt erkaufte Hofstätte zu Gatersleben für Johann Peter Conradi, Pfarrer daselbst, dessen Hausfrau und Leibeslehnserben.

Actum Halberstadt den 28. Aprilis Anno Eintausendt Sechshundert vndt Siebenzehen.

Concept im Hausbuche des Domdechanten v. O. f. 356, 357 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Vergl. Urkundenbuch I. S. 505—507.

48) (995) **17. Mai 1617.**

Anna Maria geb. v. Borstell, Ehefrau des Domherrn zu Halberstadt Kaspar Wrampe, bekundet, die ihr von ihrem verstorbenen Oheim Rudolf Pause verkauften Grundstücke zu Alt-Gatersleben (nach einer nicht mehr anliegenden Designation) an den Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. Oppen für 1500 Thlr. verkauft zu haben.

Geschehen vndt geben zu Halberstadt am Siebenzehenden Monatßtag Maii deß Eintausendt Sechßhundertt vndt Siebenzehenden Jharß.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. Oppen f. 110v.—111 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

49) (996) **15. October 1617.**

Der Domdechant 2c. zu Halberstadt Matthias v. Oppen verpachtet seinem Diener und Verwalter Ludolf Pause 2 Hufen Acker vor und um Nachterstedt gelegen auf sechs Jahre für 40 Thlr. jährlichen Pachtzins.

— zue Halberstadt den funffzehenden Monatßtagk Octobris Im Eintausend Sechshundert vndt Siebenzehenden Jahre.

Original im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 294 ff. im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Inserirt ist der Revers des Pächters.

50) (997) **28. April 1618.**

Der Domdechant 2c. zu Halberstadt Matthias v. Oppen muthet bei dem postulirten Bischofe Christian von Halberstadt und an dessen Stelle bei der halberstädtischen Regierung die Lehen der von ihm erkauften Pausischen und Arnstedtschen Güter in Gatersleben für sich und zum Mitbehuf seiner Vettern Matthias des Jüngern, Gottfried und Peter Rudolf v. Oppen und ihrer allerseits männliche Leibeslehnserben und nach deren Abgange zu Mitbehuf der männlichen Leibeslehnserben Heinrichs v. Oppen ordine successorio.

Geben Halberstadt den 28. Aprilis Anno 1618.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 368 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben. Am 8. August 1618 bevollmächtigte er zur Lehnsempfängniß statt seiner den domcapitularischen Secretär Justus Rauch. Ibid. f. 443.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

51) (998) 21. Juli 1618.

Matthias v. Oppen, Domdechant ꝛc. zu Halberstadt, bekundet, die Wittwe des verstorbenen Hans Krumhaar und deren eheliche Leibeserben mit einem nur mit einer Scheune bebauten, zwischen dem Behmerschen Gehöft und der Pfarre belegenen Grundstück als Erbzinsgut belehnt zu haben.

Geben den Ein vndt Zwantzigsten Monatßtack Julii Im Jahre nach Christi Jesu, vnsers einigen Erlosers vndt Sehligmachers, Gebuertt Tausendt Sechshundertt vndt Achtzehen.

Gleichzeitige Abschrift im Hausbuche des Domdechanten Matthias v. O. f. 360 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

52) (999) 15. August 1618.

Matthias v. Oppen, Domdechant und Portanarius der bischöflichen Kirche zu Halberstadt und Probst des Collegiatstifts S. Bonifacii daselbst, bekundet, den Domherrn zu Halberstadt Matthias den Jüngern v. Oppen und zum Mitbehufe und zur gesammten Hand dessen Brüder Gottfried und Peter Rudolf, sowie nach deren Tode des sel. Heinrich v. Oppen Söhne mit dem zwischen Hoym und Gatersleben belegenen Zehnten auf der Feldmark Habendorf, den früher der sel. Rudolf Pause zu Gatersleben besessen, ferner mit 5 Hufen und einer Hofstelle in und vor Nachterstedt und einem Holzfleck auf dem Gaterslebischen See, was früher dem Amtmann zu Gatersleben Andreas Brehmer gehört, zu Mannlehn beliehen zu haben.

— gegeben — im Jhar Nach Christi, vnsers Erlosers vnd Seligmachers, Geburtt Tusent Sechshundert vnd Achtzehenn Sonnabents post Laurentii, war der Funfftzehent Monats Tagk Augusti.

Original auf Pergament mit Unterschrift und Siegeln sub Nr. 58 im v. Oppenschen Fideicommiß-Archiv zu Alt-Gatersleben.

53) (1000) 16. September 1618.

Anno a partu Salvatoris nostri Jesu Christi MDCXVIII die XVI Septembris summitas huius turris intotum renovata duobus mutulis confirmata lapidibusque fissilibus novis tecta interioribus integris existentibus per Joannem Genss Wimariensem, cui et pro labore quinquaginta valenses dati, quelibet pro 24 Grossis Misnicis. Temporibus Principis et domini Joannis Sigismundi electoris Brandenburgici, domini nostri clementissimi, reverendorum, magnificorum ac vere nobilium domini Matthiae ab Oppen senioris, ecclesiae cathedralis Halberstadensis decani, portanarii et ad S. Bonifac. prepositi dignissimi, hereditarii in Gatersleben, Abrahami, Godefridi fratrum Generosorum Justique ab Oppen ecclesiae cathedralis Halberstа-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf